

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

47 (21.11.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760803](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760803)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Nachdem unterm 10. Sept. a. c. ein Reglement für die academische Zahlungs-Commission auf der Königl. Universität zu Frankfurt an der Oder, demjenigen ähnlich, welches für die Zahlungs-Commission auf der Universität zu Halle gegeben und in No. 40. der Intelligenz-Blätter des Jahres 1802 abgedruckt ist, publiciret worden: so werden in Befolgung des Rescripti clem. d. d. Berlin den 22. October c. die vormaligen Unterbehörden und Vormünder auf diese Einrichtung ebenfalls hiedurch aufmerksam gemacht.

Murich, den 7. November 1803.

Königl. Ostfr. Pupillen-Collegium.

2. Es ist resolvirt worden, daß eine ähnliche Parthie alter Papiere öffentlich verkauft werden soll, und Terminus dazu auf den 1sten December d. J. festgesetzt worden; weshalb sich Liebhaber am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer einfinden können.

Signatum Murich, am 7. November 1803.

Kön. Pr. Ostfr. Krieges- u. Domainen-Kammer.

3. Das Publicum wird hiedurch aufmerksam gemacht, auf eine von der höchsten Landes- Behörde empfohlene, von dem Prediger Weiß zu Königsberg, in Preussen, herausgegebene sehr nützliche Druckschrift, unter dem Titel:

Feuerbüchlein, oder kurze Anleitung zum rechten Verhalten vor, während und nach der Feuers-Gefahr, zur Belehrung für jedermann, nebst zwey lehrreichen Geschichten zur Erläuterung, und einer Dorfs-Feuerordnung; veranlaßt durch den Königsbergischen Magistrat, 3te Auflage.

Das gebundene Exemplar kostet 2 Groschen 6 Pfennige, das ungebundene 2 Groschen, und kann man sich deshalb an die hiesige Wintersche Buchhandlung wenden.

Murich, den 9. November 1803.

Kön. Pr. Ostfr. Krieges- u. Domainen-Kammer.

4. Damit bey dem Anfange des neuen Jahres, um unnütze Kosten zu ersparen, gleich bestimmt werden kann, wie stark die Auflage des Wochenblattes fürs nächste Jahr seyn muß; so wird hierdurch bekannt gemacht:

daß diejenigen, welche anzutreten Willens sind; so wohl als die, so für das folgende Jahr die Wochenblätter mithalten wollen, sich vor den 1sten December bey den resp. Wohlthl. Post-Ämtern dieser Provinz, oder dem Königl. Intelligenz-Comtoir zu melden haben.

Uebrigens verhofft das Intelligenz-Comtoir, daß jeder Interessent spätestens in den ersten 14 Tagen des neuen Jahres die Kosten des Wochenblattes zu 1 Rthlr. 4 Gr. pro Exemplar berichtigen werde, weil sonst, da keine Reste bey dieser Casse statuiret werden sollen, wider die Saumbasten mit der Execution, ohne weitere Annahnung, verfahren werden muß.

Murich, den 17. November 1803.

Königl. Preuss. Ostfries. Intelligenz-Comtoir.

Citationes Creditorum.

1. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per resolutionem vom 17. August curr. über das künftliche Vermögen des verstorbenen Fuhrmanns Geord Peters und dessen nachgelassene Ehefrau Trientje Eggerkes, welches aus einem Hause und einigen geringen Mobilien besteht, der generale Concurus eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden. Es werden bannhero sämtliche Creditores der Gemeinschuldner durch diese Ebdictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte, das andere zu Leer und das dritte zu Oldersum angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprache an diese Concurus-Masse in termino liquidationis den 12. December nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senat. Köningh gebührend anzumelden und deren Recht-

zig-



tigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen damit gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird denen Creditoren bekannt gemacht, daß die Gemeinschuldnerin auf das beneficium cessionis honorum angetragen haben, wobey denenelben aufgegeben wird, sich darüber in termino reproductionis zu erklären, unter Verwarnung: daß es sonst angenommen werden solle, als haben sie dabey nichts einzuwenden.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung ic. an der persönlichen Erscheinung gehindert werden möchten, werden die hiesige Justiz-Commissarien Bluhm, Mencke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und demselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 30. August 1803. Jussu Senatus. de Pottere, Secret.

2. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffszimmermanns Tale Davids daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Schustermeister Wessel Hinrichs Sytwin und dessen Ehefrau Anna Dircks privatim angekaufte Wohnhaus mit Garten auf dem Spylter in Comp. 20. Num. 132. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praeculivo auf den 12ten December nächstkünftig Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause, sub comminatione, erkannt: daß die Außenbleibe mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das aufgebotene Grundstück werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Emdae in Curia, den 30. August 1803.

Jussu Senatus. de Pottere, Secr.

3. Der hieselbst verstorbene Schiffer, Jan Bartels Hanstein genannt, hat in seinem mit seiner nun auch verstorbenen Ehefrau Bontje Jacobs de Vries am 14. July 1787 vor dem Petrusden Gericht errichteten Testament verordnet, daß nach beyder Testatoren Ableben alle alsdann vorhandene und noch übrig bleibende Güter der beyderseitigen nächsten Blutsverwand-

ten halbscheidlich, weßhalb die eine Hälfte des Testators dreyen Schwestern oder deren Leibes-Erben, die andere Hälfte aber der Testatrix Vettern Jacob Jacobs de Vries in Amsterdam und Jacob Pieters de Vries hieselbst oder derselben Leibes-Erben anheim fallen sollte. Wann nun nicht einmal die Namen der drey Schwestern des weyland Jan Bartels Hanstein, vielweniger derselben Wohnort darin ausgedruckt worden, der J. B. Hanstein aber ist zu Nexo, auf Bornholm, in der Ostsee geboren, und daselbst den 10. October 1719 getauft.

Man haben sich zwar einige Personen als Erben des Jan Bartels Hanstein gemeldet, als: 1) Engelke Hanstein und Louise Marie Hanstein, laut Vollmacht in dato Copenhagen und Fredenborg vom 30. December 1802 an den Kaufmann Claas Tholen.

2) Louise Hanstein, weyland Predigers zu Lystrup, in Seeland in Dännemarf Tochter, verhehlicht an Jens Christian Olsen, Königl. Consumtions-Kassirer zu Scheen, in Norwegen, und deren Schwester Engeline Hanstein, Wittve des Capitains von der Infanterie von Helsingberg, wohnhaft zu Vernistengen, in Norwegen, zufolge Vollmacht in dato den 16. Februar 1803 auf den Kaufmann Tobias Bauman.

Da es nun ganz ungewiß ist, ob diese die rechtmäßige und alleinige Erben des Schiffers Jan Bartels Hanstein sind; so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden ad instantiam des Kaufmanns Tobias Baumann als executor testamenti der weyland Eheleute Schiffers Jan Bartels Hanstein und Bontje Jacobs de Vries, eine Edictal wider sämtliche be- und unbekante Erben, Legatarien, Prätendenten und Creditoren der gemeinschaftlichen Verlassenschaft besagter Eheleute, bestehend aus plus minus 5000 fl. cum termino von drey Monaten et reproductionis praeculivo auf den 12. December nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senat. Köfingh erkannt.

Es werden demnach sämtliche be- und unbekante Erben, Legatarien, Prätendenten und Creditoren der gemeinschaftlichen Verlassenschaft der Eheleute J. B. Hanstein und B. J. de Vries ex quocunque capite hiermit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Praetensionen und Ansprüche in gedachtem termino ent-

entweder in Person oder durch Bevollmächtigte Justiz-Commissarien, wozu ihnen die hiesige, als Schmid, Blum, Mencke, Keiners und Hüllsheim vorgeschlagen werden, gehdrig anzumelden, und mit untadelhaften Dokumenten zu justificiren, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung derselben sich meldenden Erben, Legatarien, Prätendenten und Creditoren von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Signatum Embden auf dem Rathhause, den 30. August 1803.

Jesu Senatus. de Pottere, Secretair.

4. Die Frau Pastorin Catharina Galathea Digen, geborne Wendebach, besaß die Hälfte eines im Westermarscher 3ten Rott Nro. 6. belegenen Heerdes zu 25 $\frac{1}{2}$ Diemath cum annexis, welchen halben Antheil sie jetzt dem Hausmann Harm Janssen, der die andere Hälfte bereits besaß, mit noch 8 Diemathen Stückland daselbst sub Nro. 25. zusammen in einem Kauf privatim verkauft hat. Käufer Harm Janssen wünschet bey dieser Handel gesichert zu seyn, hat deshalb edictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche sowohl an dem halben Heerd als den 8 Diemathen Stücklande ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- Reunions- oder sonstiges Real- Recht und Forderung zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, binnen 3 Monaten, und spätestens in termino reproduct. den 17. Decbr. Vormittags 10 Uhr vor dem Amtgerichte Norden sich zu melden und ihre etwaige Ansprüche zu justificiren, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgebotene Grundstücke präcludiret und in Hinsicht des Provoquanten und der Kauf- Gelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 2. Juny 1803. Hoppe.

5. Von denen von weyl. Garmer Gaercken Wittve und Erben am 25. July d. J. subhastirten Immobilien Kauften

1) der Hausmann Beet Harms, die im Westermarscher 3ten Rott belegenen und im Hypotheken- Buch Tom. 14. Nro. 24. registrierte Zwey Diemathen Stücklande, welche die

Wittve allein im Besitz gehabt;

2) die Frau Raths-Verwandtin Uven, die den Erben in Communion zugestandenen im Hypothekenbuch Tom. 14. Nro. 26. registrierte Drey Diemathen Stückland;

3) der Hausmann Hinrich Jacobs Noosk, die daselbst im Hypothekenbuch Nro. 25. registrierte, aber im 2ten Rott belegenen Drey Diemathen Stücklande;

4) der Jann Garrelß, das im Westermarscher 5ten Rott belegene, und Tom. 14. Nro. 33. registrierte Haus mit Garten Grund, und sind, nach Anleitung der Conditionen, dato edictales wider alle unbekannte Real-Prätendenten erkannt worden.

Vom Königl. Amtgerichte zu Norden werden demnach Alle und Jede, welche an besagte Grundstücke und deren Kaufgelber irgend einen Anspruch, Forderung, Servitut- Pfand- Näher- Reunions- Erbschafts- oder sonstiges Real- Recht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, innerhalb 3 Monaten und längstens in termino reproductionis den 10. December d. J. 10 Uhr sothane Ansprüche bey hiesigem Gerichte gehdrig anzumelden und rechtlich zu bescheinigen, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf diese Immotilia präcludiret und in Hinsicht derselben, der Käufer und der Kaufgelber, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche auf den, auf erst bemeldete zwey Diemathen im hiesigen alten Hypotheken- Buche Tom. 2. Nro. 44 et 45. zur Last des vorigen Besitzers Jann Martens eingetragenen und nachher im neuen Hypotheken- Buche Tom. 14. Nro. 24 et Nro. 18. auf des Jann Martens Haus und Land folgendermaßen:

1783 den 6. Januar — 405 fl. in Gold, oder 30 Pistolen, für Jann Nieland tut. noie., jetzt Pastor v. Geldern ux. noie.

übertragenen Schuldposten, welche, der Verantwortung nach, längst abgetragen, die originale Verschreibung aber nicht beygebracht werden kann, und des darüber ausgestellten Instruments, als Eigenthümer, Cessionar, Pfand- oder sonstige Briefs- Inhaber, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich längstens im gebachten termino, den 10. December a. c., vor hiesigem Gerichte zu melden, unter der Warnung, daß sie, im Fall des Ausbleibens,



dens, mit ihren Ansprüchen präcludiret, vor-
ermeldetes Capital für bezahlt erkläret, das
beßfällige Instrument amortisiret und der Post
im Hypothekenbuche gelbschet werden soll.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 3.
Septemder 1803. Hoppe.

6. Von dem Stadt-Gerichte zu Aurich
werden auf Ansuchen des Herrn Predigers Holtz
in Aurich-Oldendorf, alle und jede, welche
auf das durch den qualificirten Bürger und
Schustermeister Zieffen von dem Herrn Justiz-
Rath Detmers privatim angekaufte, von erstern
aber den Provocanten wiederum aus der Hand
überlassene Haus cum annexis an der langen
Straße hieselbst, aus irgend einem Grunde ein
Eigentums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäh-
rungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben ver-
meinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, inner-
halb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den
12. December angeetzten peremptorischen Termin
des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause
entweder persönlich oder durch die hiesigen Jus-
tiz-Commissarien Adv. Fisci Thering, Adv.
Fisci Ljaden, Stürenburg und Detmers ihr An-
sprüche anzumelden und deren Richtigkeit nach-
zuweisen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren Real-An-
sprüchen und Forderungen auf gedachtes
Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein
ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 9. Septemder
1803. Bürgermeister und Rath.

7. Die Kinder und Erben der weyl. Ehe-
leute Ljardelt S. Frerichs und Wendel Gr-
druth Joachims auf Kantebeer im Verumer Am-
te, besitzen folgende Immobilien:

1) einen Heerd Landes, Kantebeer genannt,
groß 65½ Diemath, von dem weyl. Frerich
Ljardelts im Jahr 1749 publice anerkaufte
und den Ljardelt S. Frerichs in der Erbtheil-
ung übergewiesen; wozu in der Folge von dem
Herd Wessels ein Morast an dem Defunctum
vertauscht worden ist;

2) 18 Diemathen Süder-Hammerland, in dreien
Stücken, nemlich in 1½, 10½ und 6 Diema-
then belegen, welche der Vater der jetzigen
Besitzer gleichfalls bey der Erbtheilung in Ei-
genthum überkommen, wobey jedoch zu be-
merken: daß die erstgedachten 1½ Diemath
gegen gewisse 1¼tel und 1½ Diemath Stück-
lande von dem weyl. Hannek Peters cum con-

sensu camr. im Jahre 1784 eingekauft wor-
den. Die 10½ Diemath werden die Eheleute
genannt und die 6 Diemath Schwetten ins E-
den an Frau Peterffen, ins Westen an Jan
Weyers et Consl, ins Norden an Jan Lotts-
mann, ins Osten an Hinrich D. Schmidts
3 Diemath;

3) 3 Diemath sogenanntes Mühlenstrichs-Land,
welche zur Hälfte an der Schwantje Eppen
auf ihre Kinder vererbt, nachher dem Ljard-
delt S. Frerichs zugetheilt wurde, und nun
auf dessen Kinder verstatmet ist. Die ande-
re Hälfte aber ist von dem Claes Heyen in der
Dornumer Grode an die Erben der Schwant-
je Eppen verkauft, und dann, wie jene erste
Hälfte, auf die jetzigen Besitzer gekommen;

4) 6½ Diemath, das Leyerborgs-Land genannt,
welches von weyl. Garrelt Cassens auf dessen
Sohn Cassen Garrels, dann auf die Wendel
Gerdruth Joachims, und endlich auf der letz-
tern Kinder, jetzige Besitzer, vererbt. Urs-
prünglich war dieses Land die ungetheilte
Hälfte von gewissen 13 Diemathen, wovon
der Hausmann Heere Cassens seit anno 1788
die andere Hälfte besaß, in der Folge aber
theilten sich die Besitzer, und es wurde den
Eheleuten Ljardelt Siebels Frerichs und Wen-
del Gerdruth Joachims die südliche Hälfte des
Ganzen an- und übergewiesen, welche sich
gegenwärtig noch im Eigenthum der obgedach-
ten Kinder befindet. Endlich

5) Besitzen dieselbe einen von H. J. von Lein-
herrührenden, von der Mutter auf sie vererbt
ten kleinen Garten, Nordseits Nesse belegen,
und haben die Curatoren der gegenwärtigen
minorennen Besitzer, der Hausmann Edo-
Frerichs Haben und Kaufmann Johann C.
Schuirmann in Nesse, zur Sicherheit ihrer
Curanden wider alle Real-Prätendenten in
Absicht jener Grundstücke, sich das gegenwärtige
Proclama erbeten.

In Besolge dessen werden demnach alle und jede,
welche auf obenbeschriebene Grundstücke ein Re-
tracts- Reunionis- Erb- Pfand- Servituts-
oder sonstiges Real-Recht haben, wie auch die-
jenigen, welche wider die Berichtigung tituli
possessionis bis auf gegenwärtige Besitzer etwas
moniren zu können vermeinen mögen, hiemit
peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten,
und spätestens den 28. December bevorstehend
Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, und ihre
An-

Ansprüche, mittelst Verbringung der Justificatio-
rien, zu verlautbaren, unter der Warnung: daß
wider die Ausbleibenden die Präclusoria erbfaet,
ihnen wider die Probotanten ein ewiges Still-
schweigen auferlegt und titul. possess. der gegen-
wärtigen Besitzer für vollständig berichtet er-
achtet werden solle. Besonders aber werden
auch alle diejenigen, welche auf die, auf jenz
3 Diemath Mühlenfrische-Lande, intabulirte
Capitalien, namentlich:

1) Vierhundert Gulden in Courant und Einhun-
dert Gulden in Gold, die Frerich Harbelts
Wittwe, Schwantje Ebben, den Claas Heyen
vorgestreckt, sind eingetragen den 5. Januar
1774, N. D. D. pag. 90.

2) Einhundert Gulden in Gold, sind eingetra-
gen den 5. December 1775, welche Schwant-
je Eppen von dem Besitzer Claas Heyen zu
fordern, und wie ad 1. dessen 1½ Diemath zur
speciellen Hypothese hat, N. D. D. pag. 92.
oder auf die über diese angeblich abbezahlte
Schuldposten ausgestellten Documente, welche
Behuf Löschung nicht beygebracht werden kön-
nen, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand-
oder sonstige Briefs-Inhaber, einige Ansprü-
che machen zu können vermeinen, cum termino
von 3 Monaten, et praecclusivo den 23. Decem-
ber bevorstehend, auf gleiche Weise zur Angabe
aufgefodert, unter der Warnung, daß die auf-
gebotenen Instrumente amortisiret und beyde im
Hypothekenbuche gelbschet werden sollen.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte,
den 9. September 1803. Kottler.

8. Der hiesige Bürger Wolf Stylen Jan-
sen erstand bey der öffentlichen Subhastation der
Immobilien des weyl. Carl Eberhard Janßen
am 15ten August a. c. ein im Westlinter-Nott
sub No. 36 belegenes Stückland zu 5 Diemath,
und der Warfsmann Harm Franzen ein daselbst
No. 54. belegenes Grundstück zu 4½ Diemath, die
Dausen-Dalerey genannt, und sind nach Anlei-
tung der Ankaufs-Conditionen dato edictales
wider alle Real-Prätendenten erkannt worden.

Vom Amtgerichte zu Norden werden dem-
nach alle und jede, welche sowohl auf die 5 Die-
mathen des Wolf W. Janßen, als des Harm
Franzen irgend einige Ansprüche zu haben ver-
meinen, selbigen sich aus einem Erbschafts-
Näher-Dienstbarkeits-Eigen-
thums-Pfand- oder sonst irgend einem dingli-
chen Rechte herschreiben, hiedurch edictaliter

vorgeladen, um solche Real-Ansprüche inner-
halb 3 Monaten, und längstens in termino re-
productionis den 17ten December a. c. 10 Uhr
diesem Gerichte anzumelden und verificiren, un-
ter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit
ihren etwaigen Real-Ansprüchen an die aufge-
botene Immobilien präcludiret, und in Hinsicht
derselben, der Kaufgelder, und jetzigen Besi-
zern zum ewigen Stillschweigen verwiesen wer-
den sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte,
den 25. August 1803. Hoppe.

9. Aus den am 15ten August a. c. öffent-
lich subhastirten Immobilien des weyl. Carl Eber-
hard Janßen, wurden die Wittwe Banermann
und Sohn in Emden

1) von dem im Ostlinter-Nott No. 2. belegenen
Heerde zu 40½ Diemath cum ann.

2) von dem halben Heerde im Lintelermar-
scher 2ten Nott No. 7. zu 23 Diemath 387
Ruthen 96 Fuß, wovon Gerb Harms die
andere Hälfte besitzt,

öffentliche Ankäufer, und sind nach Anleitung
der Ankaufs-Conditionen dato Edictales er-
kannt worden.

Vom Amtgerichte zu Norden werden dem-
nach alle und jede, welche an diese beyde Grund-
stücke ein Erb-Eigenthums-Reunions-Pfands-
Näher-Dienstbarkeits- oder sonstiges, dem
Nutzungs-Ertrag schmälernbes, Real-Recht ha-
ben, oder an die Kaufgelder Anspruch zu ma-
chen vermeinen möchten, hiedurch edictaliter
citiret und aufgefordert, ihre Ansprüche und For-
derungen innerhalb 3 Monath, spätestens in
termino-reproductionis den 17ten December a. c.
Vormittags 10 Uhr bey dem Amtgerichte zu Nor-
den gehörig ad acta anzumelden und zu verifici-
ren, unter der Warnung, daß die Ausbleiben-
den mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an die
aufgebotene Immobilien präcludiret, und in Hin-
sicht derselben, der Kaufgelder und jetzigen Besi-
zern, zum ewigen Stillschweigen verwiesen
werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signat. Norden im Königl. Preuss. Amtger-
ichte, den 25. August 1803. Hoppe.

10. Vom Amtgerichte zu Aurich werden
auf Instanz des weyl. Hausmanns Sunde
Janßen Wittwe, Geyle Poppinga, zu Lüche
und deren Kinder, Keense und Johann Sunde
ten, sohan des Schmids Heinrich Janßen zu
Marienhoff, Alle und Jede, die



1) auf die im Jahre 1789 von der Fraucke Betten und deren Ehemanne, dem Weber Meene Hanffen zu Marienhaf an die Eheleute Suncke Janssen und Gebke Poppinga privatim verkaufte, für des Suncke Janssen Hälfte auf seine Kinder Kense und Johann Suncken vererbte 1½ Zidde Baulandes zu Lühje, ins Osten an den Leezweg beschwettet.

2) auf die in anno 1794 von der Fraucke Betten und deren Ehemanne Meene Hanffen an den Schmidt Hinrich Janssen privatim verkaufte halbe Zidde Ackerlandes, ins Westen an den Leezweg grenzend,

welche 1½ Zidde und 1½ Zidde die Fraucke Betten aus ihres weyl. Vaters Bette Steffens Nachlasse von ihrer Schwester und einzigen Miterbin Tjake Betten in anno 1789 zum alleinigen Eigenthum übergetragen erhalten hatte, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 9ten December d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber u., ihre Ansprüche auf dem Amtegerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtegerichte, den 15ten October 1803. Zelting.

II. Demnach über das sämtliche Vermögen des Harm Turgens zu Klein-Midlum ex Decr. vom 3ten März curr. der generale Concurs eröffnet worden: So werden alle diejenigen, welche Ansprüche daran zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vorgeladen, solche in termino den 5. Dec. nächstkünftig des Vormittags 10 Uhr bey diesem Gerichte anzumelden; widrigenfalls gegen die Ausbleibenden Präclusion und ewiges Stillschweigen erkannt werden soll.

Sign. Emden im Königl. Amtegerichte, den 27ten October 1803. Detmers.

12. Auf Instanz des Hindert Adolphs zu Storchmoor ist wegen eines von dem Harm Geerdes Daken vom Großen-Zehn privatim angekauften auf Warfungs-Zehn belegenen, West

an Oltmann Geerdes und Emme Garrels, Söhne an Focke Ditmanns und Ost an Christian Janssen beschweiteten Hauses, Gartens und Baulandes und dessen Kaufpreises dato hodierno der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile oder dessen Kaufgeld, aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen binglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 15ten December a. c. anzugeben und zu justificiren; widrigenfalls sie damit hinsichtlich dieses Immobiles und dessen Kaufpreises gegen den jetzigen Besitzer und gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufpretium vertheilt werden mögte, präcludirt, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden. Leer im Amtegerichte, den 3. October 1803. Oldenbove.

13. Die Eheleute Jan Harms Steck und Mientje Sieverts zu Nysum verkauften den 14. November 1778 die Hälfte eines daselbst den 26. July 1775 öffentlich erkauften Hauses mit 2½ Lagerstellen auf dem dasigen Kirchhofe, nebst einer halben Mannes- und einer halben Frauen-Sitzstelle in der dasigen Kirche, an Hene Switters und dessen Ehefrau Fronte Seben, welche selbige am 16. September 1783 der Amte Andreas, verehlichten C. N. Bronsema, übertrugen, und welche dieses Immobile den 1sten May 1795 den Eheleuten Jan Cloassen und Syntje Jacobs verkauften, jedoch vernöge blieser Privat-Urkunden, wiewohl der letzte Kaufbrief von dem Enne Noembes Bronsema ux. noie gerichtlich recognosciret worden ist.

Auf diesem Grundstück haften zwey Capitalien, als:

600 fl. in Golde, welche die vorigen Besitzer Jan Harms Steck und Mientje Sieverts von dem Chirurgus Meyma und Frau zinslich angeliehen und den 11. July 1777 haben eingetragen lassen.

145 fl. in Gold, welche der Jan Harms Steck, laut gerichtlich perfectirten Schuld-Instrumente vom 21. July 1792, von dem Vormund über B. C. Geelts minderjährigen Kinder, Uebe Geelts zu Nysum, aus des Defuncti B. C. Geelts Nachlassenschaft erborgt hat, und ex decreto vom 23. ejusd. m. dars auf eingetragen worden sind,

wel



welche Posten dem Angeben nach bezahlt sind, wovon aber weder die originale Schuldverschreibungen, noch die Quittungen beigebracht werden können, jedoch mit Ausnahme des letzten Capitals, wovon eine Privat-Quittung des nunmehr verstorbenen Abbe Geelks producirt worden ist.

Die jetzigen Besitzer dieses Grundstücks haben nun, sowohl zur vollständigen Berichtigung ihres Besitztitels, als zur Löschung gedachter eingetragenen Schuldposten, wie auch überhaupt wider alle unbekannte Real-Prätendenten desselben, edictales nachgesucht.

Es werden demnach alle und jede, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung oder sonstiges Real-Recht an dieses Grundstück, so wie diejenigen, welche an die beyden zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Zahaber, Anspruch zu machen haben, aufgefordert, denselben spätestens in dem auf den 21. December Vormittags 10 Uhr a. cur. in Rysum vor dem Gerichte angeetzten Reproductions-Termine anzugeben, mit der Warnung, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen auf das Grundstück und die aufgebotenen Posten präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, die vorbemeldte Capitale für bezahlt erklären, und die desfallsige Instrumente amortisiret, demnächst aber mit Löschung der erstern, und zugleich mit Berichtigung des tituli possessionis des Grundstücks auf den Namen der Prolocanten im Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Rysum im freyherrlichen Gerichte, den 13ten September 1803. Reimers.

14. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Amtgerichts-Prototollisten Ostwald, Alle und Jede, welche auf das durch Prolocanten von dem Krämer Jacob Hinrich Rolfs aus der Hand angekaufte Haus cum annexis an der Norderstraße hieselbst, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre desfallsigen Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 19. December nächstkünftig angeetzten persontorischen Termine des Morgens um 10½ Uhr auf dem Rathhause entweder in Person oder

durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Abbe. Fisci Fhering, Adj. Fisci Tjaden, Stürenburg und Detmers anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Aurich in Curia, den 20. September 1803.

Bürgermeistere und Rath.

15. Des Albert Frerichs Ehefrau, Antje Dircks, zu Aurich-Oldendorff, besaß eine, mit dem übrigen Vermögen ihrer Eltern, Dirck Janssen und Margaretha Janssen, im Jahre 1739 ihr übertragene, zu Aurich-Oldendorff belegene Warfstätte, welche nebst einem, von des weyl. Johann Lüken Alberts Kindern im Jahre 1768 an den Albert Frerichs privatim verkauften, zu der Ersteren Heerde gehdrig gewesenem Bau-Acker auf dem Oster-Neulande daselbst, von dem Albert Frerichs per testamentum de ao. 1783 seinem Sohne Frerich Alberts zum alleinigen Eigenthum zugewiesen ward. Der Frerich Alberts verkaufte die Warfstätte, mit Ausnahme der angeblich dazu gehörigen Moräste und des Bau-Ackers im Jahre 1799 privatim an den Schiffer Henrik Jans zu Weendam, der solche nachher wieder an ihn käuflich überließ. Jetzt hat der Frerich Alberts, nun zu Lannenhufen wohnhaft,

- 1) die zu Aurich-Oldendorff belegene Warfstätte, angeblich bestehend
 - a) aus einem Hause und Garten,
 - b) — einem Acker auf dem Oster-Kamp,
 - c) — einem Acker auf der Mohrlage,
 - d) aus zweyen Aekern auf den letzten Wälden,
 - e) — $\frac{1}{2}$ einer Manns- und $\frac{1}{2}$ einer Frauens-Banck in der Kirche und aus einer halben Reihe Todtengräber auf dem Kirchhofe,
 - f) angeblich aus einem Moraste auf den Lüschen-Mährten, pl. m. 1 Tagwerk breit, welchen aber der Frerich Alberts an den Hendrick Jans nicht mit verkauft hatte; dagegen ein anderer Morast hinter dem Selt auch jetzt dem Frerich Alberts verblieben ist,
- 2) den auf dem Oster-Neulande belegenen Bau-Acker,

an den Warfsmann Tebbe Janssen zu Aurich-Oldendorff privatim verkauft.

Auf dessen Instanz werden nun vom Amtsgerichte zu Aurich Alle und Jede, die auf solche Grund-



Grundstücke, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. Januar 1804, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionen Stürenburg, Detmers, Weber u., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß mit Vorbehalt der etwaigen Rechte des Königl. Fiscus in Hinsicht des Morastens, jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihm sowol gegen den Provoconten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der titulus possessionis wegen aller Grundstücke bis auf den Provoconten salvo jure Fiscus für vollständig berücksichtigt erachtet werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 2ten September 1803. Kelling.

16. Der weyl. Siebeld Fuls, vererbt mit der auch weyl. Cornelia Kuls, und nachher dessen Kinder, besaßen angeblich einen zu Victorbur belegenen halben Heerd, welcher in anno 1782 von dem Johann Siebelds an den Harm Henßen privatim verkauft, in anno 1783 dem Fulf Siebelds in Väterkauf zuerkannt, von diesem zwar mit seinem übrigen Nachlasse per testamentum an seine Schwieger-Eltern Detmer Harm und Metje Peters vermacht, jedoch von selbigen an des weyl. Fulf Siebelds Mutter, Cornelia Kuls, und vollbürtige Brüder Fulf und Johann Siebelds, abgetreten; nach dem Absterben der Mutter aber für deren Antheil von ihren Kindern 2ter Ehe, Siebeld und Fraucke Harm, gleichfalls an den Fulf und Johann Siebelds überlassen wurde. Der Fulf Siebelds zu Hage trat darauf seine Hälfte an den Johann Siebelds, damals zu Hilgenbur, jeho zu Norden, ab, und dieser verkaufte den halben Heerd im Jahre 1802 an seinen Halbbruder Siebeld Harm, damals zu Wirdum, jeho zu Victorbur. Der Siebeld Harm übertrug hierauf die eine Hälfte wieder an den Johann Siebelds, und diese Hälfte verkaufte der Johann Siebelds abermals an den Siebeld Harm; letzterer aber, indem er die andere Hälfte behielt, an Hrn. Jacob Janssen Diecken zu Victorbur.

Auf dessen Instanz werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Als und Jede, welche auf die resp. in anno 1802 und 1803 von dem Siebeld Harm an den Johann Siebelds, von diesem wieder an Jenen, und von dem Siebeld Harm an den Jacob Janssen Diecken privatim verkaufte unabgetheilte Hälfte jenes halben Heerdes, der im Ganzen angeblich begreift:

- 1) ein Haus mit Garten,
- 2) 5 Bau-Äcker, ins Osten an Wilke Hinrichs, mit dem dahinter liegenden Mohrlamp,
- 3) einen Komp, ins Westen an Jann Peters,
- 4) 16 Grasen Weide-Landes, ins Osten an Reiner Janssen, worüber den Victorburer Weide-Berechtigten die Ueberfahrt und Trift zusteht,
- 5) $\frac{1}{2}$ Grasen dito, ins Westen an Detmer Harm,
- 6) 5 Diemathen auf der Victorburer Weide, mit Ditzel Hellmers 5 Diemathen wechselnd,
- 7) 3 Diemathen baselbst, mit einer kleinen Ake zu 4 Schwaden breit,
- 8) 3 Diemathen mit einem Schafzgras, an die Zwanzig und an das Labbenland schwartend,
- 9) 1 Diemath baselbst,
- 10) einen breiten Weg, worüber eine fremde Ueberfahrt geht,
- 11) einen Morast in Ost-Victorbur,
- 12) 2 Mannes- und 2 Frauen-Kirchensitze,
- 13) 7 Gräber auf dem Kirchhofe,

resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. Januar 1804, persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissionen Stürenburg, Detmers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die ausgetheilte Hälfte des halben Heerdes präcludirt, und ihm sowol gegen den Provoconten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 10ten September 1803. Kelling.

17. Von dem Stadtgericht zu Embou ist in Sachen der dasigen Bäckerzunft, Kläger wider den Brägmüller Jan Willems baselbst, Beklagten, ein gerichtliches Aufgebot zum Debus der



den, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19ten October 1803. Kelling.

20. Bey dem Amtgerichte zu Aurich ist über die für unzulänglich zu erachtende Vermögens-Masse des Schmidts Dirc Neemann, vorhin im Bangkeder Verlaathause, jetzo zu Barkebe, bestehend

1) aus den, auf 1125 fl. 8 sch. 7½ w. angegebenen Activis,

2) aus den, auf 1347 fl. 4 sch. 15 w. angeschlagenen Mobilien etc.

auf des Gemeinschuldners Anzeige der Insolvenz und Nachsichung des beneficii cessionis bonorum, per decretum vom 21. huj. der concursus creditorum eröffnet.

Es werden daher hienit Alle und jede, welche auf solche Masse einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens am 11ten Januar 1804, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionen Stürenburg, Weber etc. auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über des Gemeinschuldners Antrag auf Ertheilung des beneficii cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 27sten October 1803. Kelling.

21. Die Erben des weyl. Land-Rentmeisters Conring verkauften am 25. April d. J. saklasta einen im Westermarscher 2ten Rott No. 9 belegenen Heerd zu 64½ Diemath, welchen der Herr Regierungs-Rath von Conring erstanden, und solchen darauf unterm 10ten August jüngst an den Hausmann Menffe Seycken zu Dornum wiederum privatim verkauft hat. Ad instantiam des Letztern werden nun Alle und Jede, welche von diesen Heerd cum annexis ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Reunions-Benäherrungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter aufgefodert, binnen 3 Monathen und spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 28sten Januar 1804 sothane Ansprüche vor dem Amtgerichte zu Norden anzumelden und zu verificiren; widrigenfalls sie damit praescludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen aber dem Käufer Menffe Seycken dieses Grundstück frey von fremden Anspruch adjudiciret werden soll.

Sign. Norden im Königl. Amtgerichte, den 15. October 1803. Hoppe.

22. Die weyl. Eheleute Jan Lubbers und Dedde Rosendahl zu Weener nachgelassene vier Kinder Tjaberdina Lubbers, Lubbert Jans Lubbers, Wylke Lubbers und Dibbe Lubbers Rosendahl erbtten unmittelbar von ihren Großeltern Dibbe Garress Rosendahl und Bielle Rosendahl, geborne Homfeld, zu Weener, verschiedene Immobilien, welche ihnen zufolge eines am 7ten September 1784 mit Harm Hitjer und Bielle Rosendahl, verehelichten Hitjer, Erben geschlossenen Vergleichs eigenthümlich verblieben.

Benannte Erben und zwar die Tjaberdina Lubbers, in Assistenz ihres Ehemannes, Jürgen Nantes zu Neustadt-Gödens und Bielle Lubbers in Assistenz ihres Ehemannes Harm Busemann zu Bunde vertheilten laut außer gerichtlicher Erbtheilung vom 23ten Juny 1785, welche sie laut Dokument des Gödenschen Gerichts d. d. 10. November 1792 recognoscirten, diese Immobilien unter sich, Kraft welcher der Miterbin Tjaberdina Lubbers, verehelicht gewesen, jetzt verwittwete Nantes, zu Neustadt-Gödens, unter andern ein Heerd Landes zu Dikum, groß 68½ Grafen, wie auch ein Stück Land daselbst anheim fiel.

Dieser Heerd, welcher anjeho von dem Hausmann Hinrich Martens Schmidt heuerlich



benutzt wird, bestehet angeblich in folgenden Separat-Stücken.

In einem Hausmanns-Hause und Garten zu Dikum, sodann

- a) Elf Grasen Landes am Heerwege, bestehend aus 8 und 3,
- b) Acht Grasen, die Steenkampe genannt,
- c) Bierzehn Grasen, Ost am Heerwege, West am Ljadrings-Wege und Nord am Querc-Liefe,
- d) Siebenzehn und Ein halb Grasen, die Schaafs-fenne genannt, West am Schaassennewege,
- e) Funfzehn Grasen, bestehend aus der krummen Sieben und Martens Achte, am Schaafs-fennewege,
- f) Zwey Grasen, Düvels-Dobbe genannt,
- g) Ein und Ein halbes Grass, liegt in Poppe Homfelds 12 Grasen am Ljadringswege.

Das Stückland Acht Grasen groß, wird vulgo Hiarich Siccama genannt.

Da diese Grundstücke bisher im Hypotheken-Buche nicht verzeichnet gewesen und sich keine Erwerb-Documete der Erblasser der jetzigen Besitzerin vorfinden. So hat Letztere zur Berichtigung ihres Besitztittels um Erlassung einer Edictal: Citation darüber anhero nachgesucht, welche dato erkannt worden. Es werden demnach Alle und Jede, welche irgend einige Erb-Eigenthums-Näherrechts-Dienstbarkeits-Pfand-oder sonstige den Nutzung-Getrag schmälernde bingliche Ansprüche auf vorgenannte Immobilair-Stücke zu haben vermeynen, Kraft dieses öffentlich vorgeladen, solche innerhalb dreyer Monate, längstens aber in termino praecclusivo den 23. Januar 1804 anhero entweder persönlich oder durch einen qualificirten Bevollmächtigten, als wozu ihnen die Justiz-Commissarien Blum, Menke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter Verwarnung: daß die Außenbleibenden mit ihren vermeintlichen Ansprüchen an vorgenannte Immobilair-Stücke präcludiret und ihnen damit gegen die Provocantin ein ewiges Stillschweigen auferleget, sodann titulus possessionis für sie im Hypothekenbuche berichtigt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 23. September 1803. Detmers.

23. Nachdem Terminus zur Vorlegung des Distributions-Plans in Sachen Concurfus der Eheleute Reint Hemmen und Jde Harms

zu Eilsum Creditorum auf den 22. dieses Vormittags um 10 Uhr angesetzt ist: So werden Interessentes hiemit auf diesen Terminum anhero vorgeladen, unter der Warnung, daß im Ausbleibungs-falle der Plan als richtig angenommen, und darnach mit der Distribution und Auszahlung verfahren werden solle.

Perisum am Königl. Amtgerichte, den 14ten November 1803. D. Kempe.

24. Vom Stadt-Gerichte zu Aurich werden auf Instanz des Johann Ernst Friedrich Haagemann aus Bremen, alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem qualificirten Bürger und Gastwirth Conrad Bernhard Meyer und Frau Catharina Dorothea, geborne Doremanns, aus der Hand angekaufte Haus am Markte hieselbst, zum schwarzen Bären, mit Scheune, Warf, Garten, Eintrist und sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten, Anspruch und Foderung, Näherkauf, oder ein den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits-Pfand-oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 5ten März 1804 angesetzten peremptorischen Termine des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause entweder in Person oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden, Stürenburg und Detmers anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis praeccludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 11. November 1803. Bürgermeister und Rath.

25. Ad instantiam des Ede Reiners bezin halben Monde, werden alle und Jede, welche auf die von Lönjes Weingarten herrührende, von dessen Sohne Anthon Lönjes Weingarten an die Eheleute Thne Hinrichs und Hierte Liaden privatim verkaufte, auf Dertzen Thnen vererbte, von dieser auf Willm Jürgen, dann auf Jan Wilken, und von diesem wiederum auf Willm Jürgen, sodann von selbigem auf Hinrich Bantjes devolvirte und von letztern an Provocanten privatim verkaufte Warfsstädte bezin halben Monde belegen, bestehend aus einem Hause nebst einem kleinen Garten, worüber ein gemeinsames Fußpfad gehdret, wie auch auf das

da-



dafür stipulirte Kaufgeld, resp. ein Servituts-
Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real-Recht
haben, wie auch gegen die resp. Berichtigungen
tituli possessiois, etwas moniren zu können
vermeinen möchten, hiemit peremptorie vorgeladen,
innerhalb 6 Wochen, und spätestens in
termino reproductionis den 16. Januar bevor-
stehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen,
ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige
mit Justificatorien in originali zu belegen, mit
dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen,
und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu ge-
wärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta
für beschlossener crachtet, und diejenigen, so sich
mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht
gebührend justificiret, mit denselben präcludirt
und ihnen desfalls gegen den Impetranten so-
wohl, als gegen andere etwa sich meldende und
zur Hebung gelangende Prätendenten, ein ewi-
ges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Berum im Königl. Amtsgerichte,
den 14. November 1803. Kettler.

26. Nachdem bey dem hiesigen Amtsgerichte
über des Schmidts Reiner-Nichels in Arls
Vermögen, welches aus einigem Mobiliar- und
Schmiedegeräthe besteht, der generale Concurs
eröffnet worden; so werden hiemit sämtliche
Creditores des Gemeinschuldners vorgeladen,
innerhalb 6 Wochen und längstens in termino
reproductionis den 10ten Januar 1804 Mor-
gens 9 Uhr anhero persönlich oder durch qualifi-
cirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forde-
rungen anzugeben und zu justificiren, unter der
Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren
Ansprüchen an die Masse ab- und zu einem ewi-
gen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Signatum Berum am Königl. Amtsgerichte, den
4ten Nov. 1803. Kettler.

27. Auf den im Berumer Amte-Hypotheken-
Buche, Nro. 177, reg. stritten, von den Bohnencamp'schen Brüdern her-
rührenden, anno 1770 zur Hälfte an Johann
Willms herkauften und für die andere Hälfte
auf die Geschwister Högeler vererbten Heerd-
landes in der Niesmer Guede, welchen der
Hausmann Heye Claassen propr. et liber. noie.
nunmehr allein besitzt, finden sich folgende
Capitalien ingrospiret,

1) 394 fl. sind eingetragen den 14. Februar 1741,

E. p. 402, so Besitzer von Johann Abers
zinsbar aufgenommen;

2) 600 fl. und 233 rthlr. 3 sch. sind den 21sten
Februar 1741 eingetragen, so Besitzer von
Solattje Keemts zinsbar aufgenommen, ib
fol. 407.

3) 1299 rthlr. 14 sch. 10 w. sind eingetragen
den 14. July 1741, litt. E. p. 461., so der
Joh. Bohnencamp von A. v. Heidemarc zins-
bar aufgenommen;

4) 1072 fl. 7 sch. sind eingetragen den 16. Au-
gust 1741, litt. E. p. 465., so Besitzer von
Secr. Mentet Haykes zinsbar aufgenommen,
und ist dieses Capital mit rückständigen Zinsen
dem Dirck Aiden Lottmann von des Credito-
ris Stiefsohn und Bevollmächtigten H. Nie-
mann den 30. September 1754 cediret, auch
das dom. oestl. eingetragen, L. G. p. 232.

5) 650 rthlr., eingetragen den 20. September,
litt. E. p. 479., so Joh. Bohnencamp von
Bürgermeister Gittermann zinsbar aufgenom-
men;

6) 300 rthlr., eingetragen den 21. Septem-
ber 1741, litt. E. p. 480., so Henric und
Joh. Bohnencamp von Bürgermeisterin Dana-
nemeyer zinsbar aufgenommen;

7) 450 Mark, den 23. September 1741, litt.
E. p. 482., von Friederich Nichels in Ham-
burg;

8) 4500 Mark Hamburgisch sind eingetragen
den 23. September 1741, so Besitzer Hin-
rich Matthiassen in Hamburg zinsbar aufge-
nommen, litt. E. p. 484 v., eingetragen ex-
off. den 2. Februar 1759;

9) 400 rthlr., den 6ten August 1742, litt. E.
p. 536., für den Kaufmann Poppe Janßen.

Ungeblüch sind diese Schuldposten schon vor lange
getilget, inbessen es haben so wenig die origi-
nale Documente als Quitungen über geschene
Bez. hlung beygebracht werden können, des-
falls denn die erhaltene gewöhnliche Aufge-
bot zu erkennen gewesen, wie solches nachzufun-
den, dem Heye Claassen als Käufer der Her-
geleuschen postea Lannenschen Hälfte in den
Verkauf- Bedingutgen zur Pflicht gemacht ist.
Es werden demnach alle diejenigen, welche auf
die über obgetachte Schulden aus angestellten
Documente, als Eigenthümer, Cessionarien,
Pfand- oder sonstige Briefe- Inhaber einige
Ansprüchen machen zu können vermögen, cum
termino von 3 Monaten & präclusivo den 5ten
März

März bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero vorgeladen, um ihre Ansprüche mittelst Beybringung der Justificatorien zu verlaublichen, unter der Warnung: daß nach Ablauf dieses Termini die aufgebodenen Instrumente amortisiret und die Verschung jener Schuldposten im Hypothekens-Buche erkannt werden solle.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 14. November 1803. Kettler.

28. Da über Meiner Michels in Arle Vermögens Concurs eröffnet ist, so wird allen und jeden, die dem Gemeinschuldner etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, hiemit angedeutet, daß sie nichts an den Gemeinschuldner anzahlen noch verabsolgen lassen, sondern die Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes, ins gerichtliche Depositum abliefern müssen, unter der Verwarnung, daß die Bezahlung und Ablieferung an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet, und die Gelder und Sachen zum Besten der Masse anderweitig beygetrieben werden, die Verschweigung derselben aber den Verlust des Pfand- und sonstigen Rechts nach sich ziehen soll.

Wornach sich jeder zu achten hat.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 4ten November 1803. Kettler.

Citationes Edictales.

1. Nachdem von den Erben des wohl. Ehzard Ferdinand van Hallen, der Ehefrau des Kaufmanns Liade Liaden, Namens Johanna et Consorten, die Todeserklärung ihres seit langen Jahren sich von hier entfernten abwesenden resp. Miterben und Bruders, Glas van Hallen, nachgesucht und deshalb Edictales erkannt worden; als wird der verschollene Glas van Hallen, dessen etwaige unbekannte Erben- und Erbnehmer, hiemit edictaliter citiret und abgelaufen, innerhalb 9 Monaten, längstens aber in dem auf den 16ten July 1804 angeetzten peremptorischen Termin, des Morgens um 10 Uhr auf diesem Stadts Gerichte zu erscheinen und daselbst weitere Anweisung wegen des ihm zugefallenen Erbtheils zu erwarten, unter der Warnung:

daß, wenn weder er selbst noch seine unbekanntete Erben sich melden, er für todt erklärt und den Extrahenten, als rechtmäßigen Erben, sein Nachlaß zur freien Disposition verabsolget werden; es aber sowohl, als der etwa

nach erfolgter Präclusion sich erst meldende oder gleich nahe Erben, alle Handlungen und Dispositionen der Besizer anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von selbigen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Forderungen zu fordern berechtiget, sondern lediglich mit dem, was alsdann noch von dem Vermögen vorhanden seyn wird, zu begnügen verbunden seyn solle.

Signatum Aurich in Curia, den 27. September 1803. Bürgermeister und Rath.

2. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist eine öffentliche Verabladung derer gesetzlichen Erben des zu Emden wohnhaft gewesenen, auf der Tafel Norderne am 24. July 1801 ohne testamentarischer Verordnungen verstorbenen Post-Secretarii Johann Rudolff Meppen, mit der Bemerkung: daß

- a) zwey Brüder des Erblassers, deren einer Pancratius Hariaga und der andere Sebastian geheissen, vor Jahren nach Indien gegangen, und man von derselben Erben oder etwaigen Kinder nichts wisse;
- b) ein Bruders Sohn des Erblassers, dessen Name man nicht weiß, als Apotheker in Holland wohnen soll; und
- c) ein zweyter Bruders Sohn, dessen vordere Buchstaben der Taufnamen in einem an den Erblasser eingegangenen Schreiben M. C. mit Erwähnung eines Bruders Carl stehen, in Batavia sich aufhalten und im Jahre 1801 Schout gewesen seyn,

cum termino von 24 Monaten et reproductionis praerclusivo auf den 18. Januar 1806 Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato Synd. de Potters erkannt.

Es werden demnach sämtliche gesetzliche unbekanntete Erben des Johann Rudolff Meppen, insbesondere dessen genannte Brüder und Bruders Kinder und deren Erben, welche auf die Verlassenschaft des 16. Meppen ex capite haereditatis Ansprüche zu haben vermeinen mögten, hiermit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt edictaliter citiret und abgelaufen, solche ihre Praestensionen an der Meppenschen Erbmasse vor, längstens aber in genanntem Termine entweder in Person oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarien, wozu ihnen die hiesige, als Schmid, Menckz, Meimers und Hüllesheim vorgeschlagen worden, gehörig anzumelden und deren Erbrecht mit untadelhaften

ten



ten Dokumenten zu justificiren, unter der Verwarnung: daß der oder die sich als Erben meldende und legitimirende, als rechtmäßige Erben angenommen, auf dem oder denenselben als solchen der Nachlaß zur freyen Disposition verabsfolget und der nach erfolgter Präclufion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle desselben oder derselben Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von demselben oder denenselben weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn solle.

Signatum Emdae in Curia, den 14. November 1803.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, soll ex concursu über des abwesenden Krämers Joche Lützens, vorhin zu Warstede, nachher auf dem Großen-Wehn, Vermögen, das im Jahre 1802 von dem Dirck Folkerts Tjards an ihn privatim verkaufte, auf dem Großen-Wehn belegene Haus mit Erbpachts-Lande, groß 3 Diemathen 173 Ruthen nebst dem in dem Hause befindlichen Krämer-Laden ic., eiblich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 4000 Gulden in Golde, am 30. August und 4. October auf dem Amtgerichte Aurich, am 3. December Nachmittags 2 Uhr aber in des Cassen Lots erstem Compagnie-Hause auf dem Großen-Wehn öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der Amtgerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20. July 1803. Zelting.

2. Das dem Jan H. Kortmann für $\frac{2}{3}$ und der Dcke Hartmann für $\frac{1}{3}$ zugehörige Wohnhaus an der großen Burgstraße in Comp. 4. No. 12. soll in 3en Terminen und zwar am 12. August, 4. November und 2. December durch das Vergantungs-Departement auspräsentiret und salva approbatione judicii pupillaris zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll dieses von Taxatoren auf 5700 fl. holländisch Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst zu Norden und Jennelt affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift gegen die Gebühr zu haben.

Emden, den 1. November 1803.

3. Vermöge der bey den Amtgerichten zu Aurich und Pevsum, wie auch im Nebbermannschen Wirthshause zu Marienbuse affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen der weyl. Sophia Maria Peters zu Osteel Erben und resp. deren Stellvertreter, nemlich

- 1) statt der Laetje Peters, des Jhmel Jhen Ehefrauen zu Osteel, das Armen-Wesen daselbst,
- 2) die Freerkjen Claassen, des Schulmeisters Folrich Abben Agena Wittwe in der Ostermarsch,
- 3) des weyl. Hinrich Claassen Rahmann zu Urtum großjährige Tochter, und der 3 minderjährigen Kinder Curator,
- 4) die Gesche Margaretha Claassen, des Erb Wilts zu Mohrhufen Ehefrau, das, von der weyl. Sophia Maria Peters nachgelassene, zu Osteel belegene Haus mit Garten, Antheil an dem hohen Warfe, Gerichtigkeit auf der Osteel Dreese, 1 Banacker, 2 Fäden groß, 1 Torfinohr beyrn Abbe-Wege, 2 Kirchenstizen und 7 Todtengräbern, zusammen eiblich taxirt auf 2600 Gulden in Golde, in einem abgekürzten Termine, und zwar am 20sten November Nachmittags 1 Uhr im Nebbermannschen Wirthshause zu Marienbuse öffentlich feil bieten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der Approbation des hochwürdigten Consistorii, wegen des Armen-Wesens zu Osteel, und der obervormundschaftlichen Approbation des wohlblühhenden Amtgerichts zu Pevsum, pro Interesse des Hinrich Claassen Rahmann 3 minderjährigen Kinder, zuschlagen lassen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19ten October 1803. Zelting.

4. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-

pa-



Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen

- 1) des weyl. Tobias Siebelds im Mühlenloog Sohn Siebeld Hinrichs Lobeessen und dessen Vormund,
- 2) der Zimmermann Enno Ludwig Siebelds zu Uppgant,
- 3) für des weyl. Hinrich Siebelds zu Marienhafes Sohn, die Mutter und Vormänderin,
- 4) der Zimmermann Friederich Siebelds zu Uppgant,

das von den weyl. Eheleuten Siebeld Christophers und Wolve Lobeessen auf sie vererbte, zu Marienhafes belegene Haus mit Garten und einer Kuhweide auf der dortigen Dreesche, ferner einem Sitze an der Nordseite in der Kirche und 4 Todtengräbern auf dem hohen Kirchhofe, eidlich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 790 fl. in Golde, theilungshalber in dreyen abgekürzten Terminen, nämlich am 11. und 18. November Vormittags auf dem Amtgerichte zu Aurich am 26. November Nachmittags 2 Uhr aber im Neddermannschen Wirthshause zu Marienhafes öffentlich feilbieten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter respectirt wird, blos mit Vorbehalt der obervormundschafftlichen Approbation zuschlagen lassen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 22sten October 1803. Zelting.

5. Hane Harms in Emden ist vorhabens sein in Hoefingwehr stehendes Haus mit einem guten Garten und übrigen Gerechtigkeiten, am 24sten November in Ellum öffentlich verkaufen zu lassen.

6. Auf freywillig nachgesuchte und darauf ertheilte gerichtliche Commission wollen des weyl. Aend Hinrichs Kinder und Erben ein auf dem Schott belegenes Haus mit Garten nebst der Gerechtigkeit einer Kuhweide auf der dortigen Dreesche, den 26. November Nachmittags 2 Uhr zu Marienhafes in Vogt Neddermanns Hause öffentlich verkaufen lassen.

Aurich, den 3. November 1803. Reuter.

7. Es ist der Bürger-Hauptmann Jan Schuffelaar, qua curator über des weyl. Kriegsmann Kinder, freywillig entschlossen, das seinen Curanden zugehörige Wohnhaus und Kammern an der Wbljenstraße und Schulgang in Comp. 13. No. 70., durch das Vergantungs-

Departement in dreyen Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 4ten und 18ten November, und endlich am 2ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione iudicii zuschlagen zu lassen.

Conditiones und Taxations-Protocoll dieses von Taxatoren auf 2100 fl. holl. Courant gewürdigten Wohnhauses, sind bey dem hieselbst und dem Auricher Amtgerichte affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und bey letztern gegen die Gebühren in Abschrift zu haben,

Emden, den 24. October 1803.

8. Op Woensdag 23. November d. J. zullen tot Emden op de Beurszaal opentlyk aan de Meestbiedende verkogt worden: Een Parthy beschadigde Engelsche Manufacturen, bestaande in pl. min. 460 Stucken gedruckte Catoenen, 24 Stucks Shawls, eenige Stucken gedruckte Stoffen, Buffs & Callicoës; welke Waaren drie Dagen voor den Verkoop kunnen bezien worden. De Plaats zal dan door de Maakelaars aangewezen worden.

Emden, den 27. October 1803.

Heicklenborg, Maakelaar.

9. Vermöge der bey diesem Gerichte, so dann dem hochbliblichen Emden Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenten mit angehängten Conditionibus und Taxe, sollen die, den weyl. Eheleute Ude Heyen Vockelmann und Antje Reinders van Hboeln Kinderen und Erben, namentlich Wubke Uden Vockelmann, Ehefrau des Bogten Wagner zu Simonswolden, Harin Uden Vockelmann, Schustermeister zu Limmel, Adam Uden Vockelmann, Schiffszimmermeister auf dem Speker-Wehn, Peter Uden Vockelmann, Schiffszimmermeister auf dem Großen-Wehn, Hinrichs Uden Vockelmann, Hauszimmermann in Niepe, Geeske Uden Vockelmann, Ehefrau des Gastwirths Hinrich Haussen Knoop zu Emden, sodann des weyl. Müllers Elle Uden Vockelmann und der Elisabeth Carstens zu Limmel minderjährigen Kinderen Antje und Harin Ellen Vockelmann in Gemeinschaft zuständige Immobilien, als

- 1) drey Garten-Necker an der Unter-Pastorey-Denne oder 16 Gassen bey Aldersum, eidlich taxirt auf 500 fl. (Fünfhundert Gulden) und
- 2) eine Frauen-Sitzstelle in der Kirche zu

Pl.

Obersum, in der Fant No. 2., eiblich taxirt auf 36 fl. (Sechs und dreißig Gulden Preussisch Silber-Courant), auf Ansuchen der Besizeren, Behuf der Theilung unter denselben, am Dienstag den 20sten November instehend, Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Auktioneners Egberts zu Obersum öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, vorbehaltlich obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Kaufstücker werden demnach hiermit aufgefordert, in dem anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und darauf, nach Befinden der Umstände, den Zuschlag zu gewärtigen; wobei sie sich versichert halten können, daß auf nachherige, wenn gleich bessere, Offerten, gar keine Rücksicht genommen werden wird.

Geben Obersum in Judicio, den 2ten October 1803.

19. Es ist der Chirurgus J. G. Hoffmann freiwillig entschlossen, sein an dem Apfelmartke in Comp. 13. No. 61. stehendes Wohnhaus durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 11ten, 18ten und 25sten November auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist der Bürgerhauptmann Gerhard Thomas Venon entschlossen, sein an dem Brettergange in Comp. 12. No. 146. belegenen Garten an den besagten Terminen auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen wegen diese Immobilien sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen. Emden, den 4ten November 1803.

11. Auf Ansuchen des Vierzigers H. W. v. Senden, soll das demselben zugehörige Wohnhaus an der Hoff- und Stroßstraße in Comp. 11. No. 44., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 11ten, 18ten und 25sten November dem Bestbietenden auspräsentirt und zugeschlagen werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Emden, den 3. November 1803.

12. Es ist des weyl. Thomas Peters Wittwe Geertje Luitjes und ihrer Kinder Vormund Hinderik Luits, zufolge nachgesuchten und ertheilten decreti de alienando entschlossen, das der Wittwe und deren Kindern zugehörige Wohnhaus an der Nöhsenstraße in Comp. 21. No. 24., so von

Taxatoren auf 600 fl. holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 11ten, 18ten und 25. November den Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii pupillaris zugeschlagen zu lassen.

Conditiones nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst und zu Pewsum affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario einzusehen und bey letzterem gegen die Gebühren in Abschrift zu haben. Emden, den 3. November 1803.

13. Ad instantiam der Wittwe des weyl. Kaufmanns Diederich Zoben, soll durch das Vergantungs-Departement das ihr und deren Tochter zugehörige Pächhaus an der Mademacherstraße in Comp. 8. No. 36., so von Taxatoren auf 600 fl. holl. Courant gewürdiget, und nachfolgende Schiffs-Partheile, als:

- 1) $\frac{1}{2}$ Antheil im Gollotschiffe, de Vrouw Havmina, geführt durch Capitain F. D. Beeber, gewürdiget auf 600 fl.
- 2) $\frac{1}{2}$ Antheil im Gollotschiffe, de Upstalsboom, geführt durch Capitain G. L. de Haan, und gewürdiget auf 1000 fl.
- 3) $\frac{1}{2}$ Antheil im Brigantierschiffe Leopoldus, geführt durch Capitain Jan Caspers, und gewürdiget auf 1200 fl.
- 4) $\frac{1}{2}$ Antheil im Coffschiffe Eys Helena, geführt durch Capitain Jan Pauw, und gewürdiget auf 440 fl.
- 5) $\frac{1}{2}$ Antheil im Coffschiffe Hilke Santjer, geführt durch Capitain Harmannus de Veet, und gewürdiget auf 600 fl.
- 6) $\frac{1}{2}$ Antheil im Fregatschiffe de Juffer Elisabeth, geführt durch Capitain Harmannus J. Santjer, und gewürdiget auf 1200 fl.
- 7) $\frac{1}{2}$ Antheil im Coffschiffe Immina Boumann, geführt durch Capitain J. E. Müller, und gewürdiget auf 150 fl.
- 8) $\frac{1}{2}$ Antheil im Schmaaschiffe de Vrouw Eteje, geführt durch Capitain W. G. de Haan, und gewürdiget auf 253 fl.
- 9) $\frac{1}{2}$ Antheil im Coffschiffe de Morgenstern, geführt durch Capitain E. S. Müller, und gewürdiget auf 367 fl.
- 10) $\frac{1}{2}$ Antheil im Schmaaschiffe Martha van Cammenga, geführt durch Capitain Geerd Tjaars, und gewürdiget auf 253 fl.
- 11) $\frac{1}{2}$ Antheil im Coffschiffe Franke van Laar, geführt durch Capitain Sille Fr. Hansen, und



und gerüchelt auf 350 fl.

12) $\frac{1}{2}$ Antheil im Cosschiffe Anna de Bruin, geführt durch Capitain N. Jassing, und gerüchelt auf 285 fl.

13) $\frac{1}{2}$ im Antheil im Cosschiffe de Welyaart, geführt durch Capitain G. H. Rogermann, und gerüchelt auf 800 fl.

den Meistbietenden am 11ten, 18ten und 25. November auspräsentiren und salva approbatione iudicii papillaris zugeschlagen werden.

Conditiones nebst Copations-Protocollen sind bey dem Hieselbst, dem Leerer Amtgerichte und Norder Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Emden, den 4. November 1803.

14. Es ist der Gastwirth J. G. S. Kodesch freiwillig entschlossen, sein an dem Delfte in Comp. 3. No. 9. stehendes ansehnliche Wohnhaus, so von ihm selbst bewohnt, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 25ten November, 2ten und 9ten Decemter auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und in Abschrift gegen die Gebühr zu haben.

Emden, den 4ten November 1803.

15. Der weyl. Eheleuten Friedrich Wilhelm Bening und Meise Koelks v. n. Scharl Erben, als Jan Friedrich Bening und Koelk Bening in Leer nebst Margaretha Bening, verehelichte Jan E. Dotterham in Bunde, wollen folgende Grundstücke ihrer elterlichen Nachlassenschaft in Leer, als:

a) Ein Haus mit Garten und ansehnlichen Hoffraum, durch Kaufmann Gerrit de Beer heutz erlich genutzt und an der Ems gelegen,

b) Ein Haus mit Scheune und großem Garten, dem ersten gegen über, beyde vorne in Leer, nach Leerohrt hinaus,

c) Ein an der Kirch- und Kreuzstraße stehendes von Jan Bening bewohntes Haus mit hinlänglichem Raum zum Bierbrauen und Gensverbrennen, sodann

d) noch ein nahe an letzterwähntem Immobiles belegenes Haus mit Zubehör,

am 30. November anstehend auf dasiger Schule öffentlich verkaufen lassen. Die des Endes entworfenen Verkaufs-Bedingungen können bey dem Ausmiener Schelten näher befragt werden.

(No. 47. Nunnnnnnn.)

16. Der Kaufmann H. J. Wachmann ist freiwillig entschlossen, sein an der Neuenthorstraße in Comp. 13. No. 9. stehendes ansehnliche Wohnhaus durch das Vergantungs-Departement am 18ten und 25ten November und endlich am 2ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen.

Emden, den 7ten November 1803.

17. Der Justiz-Commissarius Mencke, als General-Vollmächtigter des Herrn Geheimen Raths Dörlmann und Frau, ist zufolge ihm ertheilten decreti de alienando freiwillig entschlossen, folgende Immobilien, als:

1) Einen großen mit 2 Häusern versehenen Garten an dem Sandpfade in Comp. 23. No. 82 und 104.

2) Drey Grafen Stücklande unter den Stadts-Deichachts-Landen sub No. 30. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18ten und 25ten November und endlich am 2ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen.

Emden, den 7ten November 1803.

18. Der Gastwirth Arend Janssen ist freiwillig entschlossen sein an der Mühlenstraße in Comp. 20. No. 102. stehendes Wohnhaus cum annexis durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen am 18ten und 25. November und endlich am 2. December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Der Malermeister Jurjen de Haas will an den benannten Lagen sein an dem großen Kirchhofe stehendes Wohnhaus in Comp. 8. No. 34. gleichfalls auspräsentiren und verkaufen lassen.

Ferner ist die Wittve des weyl. Zimmermanns Hinderk Meyma entschlossen, das ihr zugehörige Wohnhaus an der Nahdemacherstraße in Comp. 8. No. 34. gleichfalls an den benannten Terminen auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones wegen dieser Immobilien sind bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 10. November 1803.

19. Ad instantiam der Wittve des weyl. Holzhändlers H. Jhnen und Sohn soll das der

Witt-



Wittwe des weyl. H. E. Wddeler zugehörige Bohnhaus an der Schulstraße in Comp. 2. Nro. 71. so von Taxatoren auf 850 fl. holländisch Courant gewürdigt, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18. und 25. November und endlich am 2. December dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditiones nebst Taxations-Protocoll sind den dem hieselbst und zu Zentzeit affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Emden, den 9. November 1803.

20. Es ist der Kaufmann H. Barkholter freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Bohnhaus, Stall und Scheune an den Pannewarf in Comp. 23. Nro. 1. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18. und 25. November und endlich am 2. December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Ferner will derselbe das ihm und den Kaufmann D. H. Rogier zugehörige neue Packhaus an dem Spiegelgange in Comp. 19. Nro. 71. an den besagten Terminen auspräsentiren und verkaufen lassen.

Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Emden, den 9. November 1803.

21. Es sollen die zur Concurß-Masse des des Schuß-Juden Calmer Heymann in Aurich gehörige Mobilien und allerhand Ellenwaaren am 29sten November und folgenden Tagen durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

22. Vermöge der bey diesem Gerichte, so dann dem hochlöblichen Emden Stadt-Gerichte affigirten Subhastations-Patente, denen Conditiones und Taxe beygefüget worden, sollen gewisse zwey Diemathen Landes, Sevens Kamp genannt, unter Simonswolden belegen, welche des zu Emden verstorbenen Gastwirths Folkert Janssen Wuß minderjährigem Sohne Jan Folkerts Wuß für 1/2 Theile, so dann den Geschwisteren Geeske und Jette Janssen, der Hausleuten Frijen Arends und Folkert Niets Erull zu Lergast und Koriham Ehefrauen für 1/2 Theil zuständig sind, Behuf der Theilung unter denselben, in einem abgekürzten Termine

am Donnerstag den 15. December nächstkünftig, Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Ausmieners Egberts zu

Oldersum öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, nach Befinden der Umstände, mit obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Diese zu subhastirende 2 Diemathen, welche auf fl. 1500 — Eintausend Fünfhundert Gulden Preuss. Silber-Courant eidlich gewürdigt sind, liegen mit 2 Grasen und 3 Diemathen Simonswoldmer Armen-Land in einem Stücke abgeschlötet, und dieses Stück gränzt:

Ost an Evert Balre et Cons. 4 Diemathen, West an der sogenannten Middentsdyden, Süd am Behetcher Tief; und

Nord an Jan Martens et Consorten Lander.

Kaufslustige werden demnach aufgefordert, in dem angezeigten Termine sich an Ort und Stelle einzufinden, um die Conditiones zu vernehmen, ihre Gebote abzugeben und darauf den Zuschlag zu gewärtigen; indem auf nachherige, wenn gleich bessere Offerten, gar nicht respectiret werden wird.

Die Verkaufs-Bedingungen sind auch bey dem Ausmiener Egberts zu Oldersum mit mehrerer Maße zu inspiciere und gegen die Gebühren abschriftlich zu haben.

Geben Oldersum in Judicio, den 14ten November 1803. Möller.

23. Antje Jansen Osterkamp ist auf erhalten gerichtliche Commission willens, ihr Haus mit Garten und Scheune, auf den Sandbergen bey Leer belegen, mit zweyen sub Numeris 45. und 46. auf dem dasigen lutherischen Kirchhofe befindlichen Gräbern, am Mittwochen den 7ten December auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

24. Vermöge des bey dem hiesigen und Emdener Amtgerichte affigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali mit beygefügetem Taxations-Protocoll, soll ad instantiam der Vormünder des weyl. Warffsmanns Edo Jben zu Meandorff Kinder, die von demselben nachgelassene, auf 31 Rthlr. 13 Sch. 10 W. in Gold gerichtlich abgeschätzte Warffstätte daselbst, bestehend aus einem Hause und großem Stück Gartengrundes, in einem Termine den 11. Januar 1804 in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Dncken, nebst dem Taxations-Pro-



tocoll, einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Da auch über den gesammten Nachlaß des gedachten Edo Jben, wegen Ungewißheit der Masse, der erbtschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiermit öffentlich aufgefordert, solche in termino peremptorio den 11. Januar 1804 Vormittags um 10 Uhr bey diesem Amtsgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die ausbleibenden Creditoren ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Wittmund im Amtsgerichte, den 14. Novem-
ber 1803. Moehring.

25. Es wird hiemit nachrichtlich bekannt gemacht, daß folgende, vormals Zeddelohschen Grundstücke in Zetel, als:

- 1) Das vom Herrn Zeddeloh vorhin bewohnte vor wenigen Jahren sehr verbesserte und ganz umgeänderte Haus, mit einer großen separat stehenden neu erbaueten Scheune, nebst Warf und Garten, 5 Scheffel Einsaat groß;
- 2) Einer Kötterey nebst dazu gehörenden Kamp, 2 Aecker und Garten, 3 Scheffel Einsaat groß;
- 3) Einen geschlossenen Kirchstuhl in der Kirche zu Zetel nebst verschiedenen andern Kirch- und Begräbniß- Stellen, und
- 4) Einigen Torfmooren;

am 15. December in Renke Hobby Krughaufe in Zetel, theilungshalber, meistbietend verkauft, und die Conditionen vorher bey dem Herrn Cammer-Secretair Ehrentraut in Zeven und bey Herr Michaelsen in Neuenburg eingesehen werden können. Zur Nachricht dienet zugleich: daß das Wohnhaus sub Nro. 1. nach seiner innern Einrichtung vortheilhaft von einem Kaufmanne bewohnt werden kann, und daß sechs Zimmer, ein Saal, eine geräumige Küche, ein großer Keller, ein geräumiges Vorderhaus, eine Waschkammer, eine Räucherlammer und drey Speisekammern darin befindlich sind.

26. Op Woensdag d. 23. November aanstaande zal tot Emden op den Beursenzaal door Makeiaar O. R. Snoek opentlyk verkogt worden: eene Parthy Hout, van Ko-

nigsbergen angebragt, bestaande in Balken, in 1½, 1¼ en 1 Duims Deelen, in Muurlatten, in Ribben en Klaphout. De Plaats, waar het Hout te bezien, word door genoemde Makelaar Snoek aangewezen.

Emden, den 16. November 1803.

27. Des Predigers Dühren zu Engerhove consecrirte Güter, bestehend in 3 Gestell Werten, einiges Kupfer und Zinnen-Zeug, 1 Kleider- und 1 Gläser-Schrank, eine Wanduhre etc. sollen am Montage den 28. November Morgens 10 Uhr bey der ältesten Pastorey oder Brauerey nächstem Wirthshause öffentlich ad instantiam des Herrn Justiz-Commissarius Stürenburg nom. Cornelius haben verkauft werden.

28. Der Bäckermeister Jan Lucas will seck doppeltes Warfhaus zu Larrelt am Donnerstage den 2ten December entweder zu zwey Wohnungen, oder auch zusammen, daselbst in des Gerhard Knoop Behausung öffentlich verkaufen lassen.

29. Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß der Verkauf der Schiffe-Antheile des weyl. Kaufmanns D. Jyden nicht am 25sten, sondern am 29sten November seyn wird.

Das zur benannten Masse gehörige Packhaus aber wird am 25sten November dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Emden, den 16ten November 1803.

30. Es ist der Tischlermeister H. Koesink freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus an dem alten Markte in Comp. 7 No. 73 durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen am 25sten November, 2ten und 9ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen.

Emden, den 16ten November 1803.

Es ist der Bierziger J. Groeneveld und Holzhändler E. G. Baumgarten freywillig entschlossen, das ihnen zugehörige Wohnhaus hinter dem neuen Kirchhofe in Comp. 15 No. 117 de nieve ondernemingslust, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen am 25sten November, 2ten und 9ten December auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Koesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Emden, den 17ten November 1803.

31. Es ist der Kaufmann J. A. Jyden frey-



freywillig entschlossen, das ihm zugehörig
Wachhaus an der Rademacherstraße in Comp. 10.
No. 59. durch das Vergantungs-Departement
in dreyen Terminen, am 25. November, 2ten
und 9ten December dem Meistbietenden aus-
präsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-
Actuario Koesing einzusehen und in Abschrift zu
haben.

Emden, den 16. November 1803.

32. Der Accise-Receptor Vöbdeker, als
Bevollmächtigter der Erben der Wittwe Vund,
ist vermögts nachgesuchen und ihm ertheilten de-
creti da alienando freywillig entschlossen, fol-
gende ihnen zugehörige Immobilien, als:

- 1) Ein Garten an dem Voltenthors breiten
Gange, in Comp. 12. No. 144, und
- 2) Zwey Sitzstellen in der Gasthaus-Kirche,
sub Nris 361 und 362.

durch das Vergantungs-Departement in dreyen
Terminen, als am 25. November, 2ten und
9. December dem Meistbietenden auspräsentiren
und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-
Actuario Koesing einzusehen und in Abschrift zu
haben.

Emden, den 16. November 1803.

Verheurungen.

1. Mit gerichtlicher Bewilligung will Koelf
Janffen, als Vormund über weyl. Wam Jan-
sen minorennen Kinder, den erblasserischen Platz
zu Leehdorff belegen, so wie derselbe jezo von
Horn Jacobs heuerlich genuset wird, auf an-
derweit 6 Jahre, May 1805 anzutreten, den
26. November Nachmittages 2 Uhr zu Mariens
habe in Vogt Neddermanns Hause öffentlich ver-
heuren lassen.

Murich, den 3. November 1803. Reuter.

2. Auf Frentag den 25. November 1803,
des Nachmittages 2 Uhr wollen die Wittve von
Vorsum & Consorten 181 Grafen Landes unter
Groß- und Klein-Vorsum belegen, öffentlich
um zu Weiden und Weeden, bey Stücken, in
des Ausmieners Martini Behausung verheuren
lassen.

3. Des weyl. Eybrand Meenen Wittve
und Kinder Heerd zu Logumer-Vorwerk, groß
897 Grafen nebst Saardeiche, wollen dieselben
am Donnerstage den 8ten December auf 3 Jah-
ren, primo May nächstkünftig anfangend, zu

Carrell in Gerhard Knoop Behausung öffentlich
verheuren lassen; wodon die Conditions bey dem
Ausmiener Arends einzusehen sind.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Wer 3000 Gulden Pupillen-Gelder
auf sichere Hypothek und billige Zinsen verlangt,
kann sich Martini oder ehestens melden bey den
Vormündern Redolph Sjabben und L. S. Liden
zu Norden.

2. Die Vorsteher des Waisenhauses zu
Esens haben von Stunde an 580 Rthlr., und
um May 1804 — 5500 Rthlr., alles in Gold,
zu billigen Zinsen und gegen gehörige Sicherheit,
zu belegen. Wer solche Gelder verlangt, kann
sich bey denen Vorstehern Wschen und Kemmers
melden. Briefe werden frey erbeten.

Notificaciones.

1. By Onderteekende is te bekoomen:
best Engels Kron-Glas, Frans en Brabans
Glas, dubheld en ordinair Boheems Glas, by
Korven, Kisten, Blaaden en gelneeden Rui-
den, als ook Glasmaakers Diamanten, dub-
belde en enkelde Glas-Pannen, voor een bil-
lyke Prys. Briefen verzoeke franco.

Emden, den 1. November 1803.

Jan Bock.

2. Es ist mir nahe bey Norden ein dunkel
braunes Enter, welches das linke Horn verlor-
ren hat, aus der Weide gekommen, und ver-
muthlich gestohlen worden; es werden diejenigen
ersucht, denen es von verdächtigen Personen
zum Verkauf angeboten wird, es anzuhalten
und an den Hausmann Jan Gerds bey Honnes
werf Nachricht zu geben, gegen Vergütung ei-
ner billigen Belohnung.

Honnewerf, den 1. November 1803.

3. By de Kooperflager R. H. Poppenga
in de kleine Brügstraat te Emden zyn te be-
koomen: koopern Brandspeiten, die inge-
richt zyn wegens de Brandodder van de
Landmann; die daarvan Gebruik maaken kan,
die kan zich by hem melden, um te bezie-
en te probeeren, en zy zyn voor de civillite
Prys te bekoomen.

4. Voor een gemine Tydt is by my
een swartbonte Enter-Bulle met een wit Hartje
voor de Kop, een Snee van onder in't regter
Oor, en op het Ende een Snee in het linker
Oor toegelopen; wy dezelve behoort, moet
zig



zig in den Tyd van 3 Weeken by my invinden.

Driehüzen by Weender, den 7. November 1803.
Harm F. Scholte.

5. In Papenburg ist ein wohlbesegelttes Schmachtschiff aus freyer Hand zu kauf, alt 1½ Jahr, groß 37 Nocken Lasten. Näher Inventarium ist zu bekommen bey dem Herrn Harm Janssen Freercks in Papenburg.

6. Ein Kaufmann im hiesigen Amte, dessen schwächliche Gesundheit es heisset sich in Ruhe zu begeben, ist willens sein Wohnhaus, darinnen seit vielen Jahren die Handlung mit bestem Succes betrieben, aus freyer Hand zu verkaufen. Durch Lage, Schönheit von außen und innern Bequemlichkeit empfiehlt dies Haus sich jedem Seher, auch sind die Aspecten hinsichtlich der Nahrung bewandten Umständen nach, größer als je. Der Liebhaber zu diesem Immobilien kann bey mir nähere Auskunft über Ort, Bedingungen und Preis erhalten.

Wittmund, am 8. November 1803.

Poype Müller.

7. By my, Wilhelm Oylam, in de kleine Brugstraat, zyn een of twee complete Booven-Kaamers te huur, om op aankomende Maay 1804 aan te treden; wiens Gaading het is, verzoeck die geene, om zich te melden en over de Penningen te accordeeren.

Emden, den 9. November 1803.

6. Nachricht an Aeltern, Vormünder und Lehrer.

Mit Bewilligung eines hochwürdigen Consistoriums ist bey unsrer Schulanstalt in Aarich folgende Einrichtung getroffen, die wegen der dabey intendirten Gemeinnützigkeit hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Diejenigen Kinder, oder Jünglinge, welche von ihren Aeltern und Vorgesetzten künftig nicht zu dem sogenannten gelehrten Stande bestimmt waren, pflegten nur die dritte oder allenfalls die zweyte Klasse unsrer Schulen durchzugehen, und die ihnen notwendige weitre Bildung auf einem andern zum Theil kostbarern Wege zu suchen, weil ihnen, wie sie glaubten, der Unterricht in den lateinischen Schulen, und die Erlernung der alten Sprachen fernehin von keinem wesentlichen Nutzen seyn könnte. Nun ist zwar das Studium der alten Sprachen für den künftigen gründlichen Gelehrten unerlässliche Bedingung; allein es ist ein Irthum, wenn man

glaubt, daß auf unsern Schulen die alten Sprachen, und unter diesen die lateinische allein und ausschließungsweise getrieben werden. Man sucht hingegen Religion, Geschichte, Geographie, Naturkenntnisse mit eben der Sorgfalt zu lehren, und den Schüler zur Kenntniß der deutschen Sprache und zur Erlangung der Fertigkeit seine Gedanken schriftlich vorzutragen, mit eben demselben Fleiße anzuhalten, als es jedem gewissenhaften Lehrer in Absicht der alten Sprachen sein Amt zur Pflicht macht. Schwerlich kann in unserm Zeitalter jemand auf den Namen eines gebildeten Bürgers mit Recht Anspruch machen, der in jenen Kenntnissen nicht über die ersten Linien hinausgegangen ist. Weil nun unsre Schulen zum Besten des ganzen Publikums bestimmt sind, und keiner durch den Unterricht in Kenntnissen, die ihm zu seiner künftigen Bestimmung entbehrlicher sind, an Erlangung dieser jedem gebildeten Manne notwendigen Einsichten gehindert werden soll, so ist die Einrichtung gemacht, daß der Jüngling an den Stunden des öffentlichen Unterrichts in diesen allgemeinen Kenntnissen Theil nehmen kann, ohne verpflichtet zu seyn, das Studium der alten Sprachen mitzunehmen. Diese Stunden werden täglich zur bestimmten Zeit abgehalten, und der Schüler findet sich zu der ihm von dem Lehrer angegebenen Zeit ein. Da von den Lehrern Unterricht in der Mathematik, der französischen, englischen und italienischen Sprache gegeben wird, und da an diesem Orte Gelegenheit zur Arithmetik, Zeichnungskunst, zum Schönschreiben und körperlichen Geschicklichkeiten ist; so hoffen wir mit Grund den Bedürfnissen eines respectablen Theils des Publikums abgeholfen, und dem künftigen Kaufmann, Delonomen etc. in unserm Vaterlande einen Weg eibfuet zu haben, wo er sich auf eine nicht kostspielige Art Kenntnisse erwerben kann, die ihn in den Stand setzen, in seiner künftigen Lage als ein geschickter und humaner Bürger zu erscheinen.

Aarich, den 10. November 1803.

L. Pommer, Rector.

9. Am 28sten November, als am Montage, soll in dem Hause des Gastwirths Löschens auf dem Großen-Fehn ein Ende Hauptwiese vor der Süder Wiese, wovon der Kosten-Anschlag 7000 Gulden beträgt, öffentlich ausverdingen werden. Diejenigen Annehmer, die für die Ausföhrung der Arbeit hinlängliche Caution stellen

10n-



Wannen, wollen sich zur bestimmten Zeit einfinden.

Zur vorläufigen Beurtheilung der Arbeit dienet, daß die Wiele im Durchschnitt 13 Fuß tief, oben 42, und unten 18 Fuß weit gegraben werden muß.

Murich, den 17ten November 1803.

J. N. Franzius.

10. Bey Lake Lupkes zu Bräquard stehet ein gelbes Exenter aufgeschüttet, etwas weißbuntes vor dem Kopf, und von dem rechten Ohre ein Stück ab, und unten einen Schnitt. Der Eigenthümer muß solchen baldigst gegen Erstattung der Kosten einlösen, sonst wird er öffentlich verkauft.

Den 15. November 1803.

11. Diejenigen, welche an den Nachlaß des, im abgewichenen Sommer verstorbenen, Mecke Nyts zu Groothusen Forderungen haben, werden von dem Curator dieses Nachlasses, Hausmann Wiard Heren auf Buschhaus, hiemit aufgefordert, solche längstens gegen den 20. December d. J. bey ihm zu verlautbaren, indem demnächst die Theilung unter den Erben vorgenommen werden soll.

Buschhaus, am 14. November 1803.

12. Der Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht: daß das Publicandum gegen den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt annoch in allen Wirthshäusern dieses Amtes affigirt und bey den Predigern und Schullehrern zu jedermanns Einsicht vorhanden ist.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 12ten November 1803. Bölling.

13. Bey dem Schiffer Coord Meyboom zu Emden in der Ems-Straße steht ein wohl conditionirt Forte-Viano zum Verkauf. Wer Belieben dazu hat, wolle sich bey demselben melden und um einen civilen Preis dieserwegen contrahiren.

Emden, den 15. November 1803.

14. Wer an des wehl. Geneverbrenners Oltmann Zanßen Oltmanns zu Wittmund Nachlaß etwas zu fordern oder schuldig, wolle sich bey dem zur Aussetzung der Forderungen und Schulden besonders gerichtlich bestellten Kaufmann Doben daselbst in 4 Wochen melden, und Rechnung oder Gegenrechnung einbringen.

Wittmund, den 19. November 1803.

15. In een Bakker-Profession wek geoffende Gezelle Lust dragende in zulke Qua-

liteit by de Weduwe H. Westeroven te Emden te dienen, kan zig hoe eerder dies te liever by haar melden en direct zynen Dienst aanvaarden.

Emden, den 14. November 1803.

16. Es stehet ein braues Enter-Best hey mir; der Eigenthümer desselben muß solches gegen Erstattung des Futterlohns und sonstiger etwaigen Kosten schleunigst abholen; sonst wird selbiges zum Besten der Armen verkauft.

Westeroover:Syhl, den 16. Nov. 1803.

Dirck Jaspers Carstens.

17. An einen Freund. Ich segne das Andenken der Reformatoren, die mit so vielem Muthe die Glaubens-Verbesserung anfiengen, deren erfreuliche Früchte wir noch jezt genießen. Aber ich sehe diese Männer nicht für infallibel an, was auch die Eblen selbst, nicht zu seyn, gern gestanden, und weshalb sie über manches andere zu Rathe zogen. Eben so wenig betrachte ich die Lehrsätze der Dordrechter Synode als eine unabänderliche, für alle Zeiten geltende Glaubens- und Lehrvorschrift für die Reformirten, bey welcher man schlechterdings stehen bleiben müsse. Die Geschichte dieser Synode lehret, daß sie nicht in der Absicht gehalten ward, eine solche Vorschrift festzusetzen; daß die auf derselben versammelten Väter nur über gewisse damalige Streitigkeiten unter den Reformirten in Holland entscheiden sollten und entschieden, und daß ihre Schlüsse durch weltlichen Einfluß unter der Leitung einiger vom Statthalter abhängender Staatsmänner gefaßt wurden. Was jene Väter festsetzten, das setzten sie nach ihren Einsichten fest, die menschlich, also dem Irrthum unterworfen waren, und nicht für ein non plus ultra gelten können, wie die seitherigen Fortschritte in der Exegetic beweisen. Gewiß dachten sie auch nicht daran, sich den übrigen Reformirten als neue Päbste aufzudringen. So weit konnten sie das: Einer ist euer Lehrer, Christus nicht vergessen; so weit auch den Geist des Protestantismus, der in Glaubens-Sachen kein menschliches Ansehen anerkennt, nicht verleugnen. Und wenn ja einer stolz oder einfältig genug gewesen wäre, die gefaßten Schlüsse für eine alle Reformirten verbindende Glaubens-Vorschrift zu halten; so wurde er bald belehret, daß die reformirte Kirche sich kein Glaubensjoch auslegen ließ. Denn ein großer Theil der:



derselben nahm die Schlüsse nicht an. Brandenburg schickte seine Theologen gar nicht dahin; aus Frankreich erschien auch niemand, weil Ludwig XIII. es verbot; England, das seine Gottesgelehrten gesandt hatte, verwarf die Schlüsse öffentlich; Bremen nahm sie auch nicht an. Die Lehrer der reformirten Kirche in Deutschland kennen diese Synode fast nur dem Namen nach. Sie halten die Lehrsätze derselben nicht für die Norm, nach welcher sie ihre Predigten und catechetischen Unterweisungen modeln müßten; sie halten sich einzig an die Bibel, und wissen es sehr gut, daß die reformirte Kirche keine symbolischen Bücher hat. Bey diesen Ständen sie unter einem andern Namen noch unter dem alten Gewissenszwange, von welchem die Reformation sie so glücklich befreyet hat. Auch würde dann gewissermaßen mehr verloren als gewonnen seyn, weil ein lebendes Oberhaupt der Kirche sich noch wohl belehren läßt — appellirte man doch a Papa male informato ad melius informandum — Dahingegen synodaliſche Schlüsse, als Sätze Verstorbener Gelehrten, sich nicht belehren lassen, und man, fehlten sie, den Irrthum auf immer beybehalten, bekennen und lehren müßte.

„Die gesammten Reformirten sind an kein allgemein symbolisches Buch gebunden, weil niemals eine allgemeine Synode gehalten, darauf dergleichen mit allgemeiner Einwilligung verfertigt worden. Man hat in Frankreich, Deutschland und Holland symbolische Bücher, daran sich aber nur Particular-Kirchen gebunden.“ *Wald relig. Streit. I. Th. p. 406. 442.* Zwar hat man den heidelbergischen Catechismus ein symbolisches Buch genannt. Aber auch dieser hat das Ansehen eines solchen Buches in der reformirten Kirche nie erhalten. Ein Theil der Schweiz hat ihn nicht; auch hier im Lande ist er nicht bey allen reformirten Gemeinden gebräuchlich; in verschiedenen andern reformirten Ländern ist er auch nicht eingeführt; in einigen sogar verboten. Das Königl. Departement der auswärtigen Angelegenheiten sagt in einer officiellen Erklärung unterm 18ten Februar 1791: „Die Bekenntniß-Bücher der Protestanten haben nach ihrer Entstehungsart und ursprünglichen Absicht nur die Bestimmung gehobt, dem Kayser und den catholischen Reichsständen zur Vermeidung des Vorwurfs der Ketzerey ihren in Vernunft und

Schrift gegründeten Lehrbegriff nach den Einsichten der damaligen Zeit vorzulegen. Man hatte nicht die Absicht dem Verstande und Gewissen eine beständige, unveränderliche, mit Zwangskraft versehene Glaubensform aufzudringen, alles forschen, untersuchen, prüfen, und alle freywillige Ueberzeugung anzuschließen, aller Aufheiterung und Berichtigung dieses Lehrgebäudes nach dem Maße zunehmender philosophischer und philologischer, auch kritischer Einsichten zu wehren und vorzubeugen, oder gar mit den catholischen Reichsständen eine Vereinigung darüber und einen Vertrag zu errichten, und sich gegen dieselbe zu einer beharrlichen Beybehaltung desselben, ohne alle Abweichung und Verbesserung zu verpflichten.“ Noch bemerkt dies Departement: es sey unausgemacht, welches die eigentlichen symbolischen Bücher der Lutheraner seyen, und die Reformirten hätten noch weniger dergleichen aufzuweisen, man thune weder die schweizerische Confession, noch die Schlüsse der Dordrechter Synode, noch den heidelbergischen Catechismus dafür achten. Genug hievon mein Lieber! Sie ersehen hieraus meine Gedanken, die Sie zu wissen wünschten. Ich sage mit Luthern: „Volo liber esse et nullius seu concilii, seu potestatis, seu universitatum, seu pontificis auctoritate captivus fieri, quin confidenter confitear, quicquid verum vi-deo, sive hoc sit a catholico sive haeretico, alicui, sive probatum sive reprobatum, fuerit a quocumque concilio.“

18. Es wird dem Publico hiemit ergebenst bekannt gemacht, daß sich hier zu Plaggenburg bey Christian Friedrich zwey Elevische Zimmerleute sstiren, die daselbst Mann-Mühlen oder Weiers verfertigen, nach alle mögliche Sorten, so wie ein jeder Hausmann sie begehrt und nur bestellen wird; sie versprechen gute Arbeit und die reellste Behandlung. Liebhaber können sich durch postfreye Briefe oder persönlich an Christian Friedrich wenden, die Waare besehen und über den Preiß accordiren.

Plaggenburg, den 16. November 1803.

19. Der Kleidermacher Specht in Wittmund verlangt einen in dieser Profession ziemlich erfahrenen Gesellen, und kann selbiger je eher je lieber bey ihm in Arbeit treten.

20. Nachricht. Von Memmichs berühmten Comtoir-Lexicon in 9 Sprachen,
mit



mit Erklärungen ic. für Kaufleute, Rechtsgelehrte und andre Geschäftsleute, Hamburg 1802 — habe ich mich mit Exemplare versehen, Preis 1 Friedrichsd'or. Es ist für jeden Handlungs-Correspondenten ein unentbehrliches Werk, und bereits in den meisten angesehenen Handlungs-Häusern von ganz Europa, zur Erleichterung der Correspondenz, vorhanden, daher ich hoffe, daß es auch in unsrer Gegend Abnehmer finden wird. Ferner sind bey mir folgende Werke zu haben, als:

1) F. H. Röding allgemeines Wörterbuch der Marine, in allen europäischen Seesprachen, durchaus mit ausführlichen Erklärungen, Literatur u. s. w. 115 saubere Kupfertafeln, 4to. (Ein anerkanntes Hauptwerk, desgleichen sich keine Nation zu rühmen hat.) Preis 5 Rb'or.

2) P. A. Memnich Lt. allgemeines Polyglottens-Lexicon der Naturgeschichte. Man findet darin die Benennungen aller Thiere, Pflanzen und Mineralien, in mehr als 100 Sprachen; ferner die ganze naturhistorische und anatomische Terminologie, wie auch was zur Geschichte und dem ökonomischen und mercantilschen Gebrauch eines jeden Gegenstandes gehört, nebst Erklärungen ic. 4to. Preis 4 Rb'or.

3) P. A. Memnich, Lt., Lexicon Nosologicum polyglotton; enthaltend die Benennungen aller Krankheiten ic., in zehn Sprachen. Folio. Velin-Papier. Preis 1 Rb'or.

4) Dessen Waaren-Lexicon in zwölf Sprachen, 3 Theile, wovon die beyden letzten mit vielen Erläuterungen versehen sind, 8vo. Schreibpapier.

5) Dessen Beschreibung seiner Reise durch England. 1c.

Zugleich habe die Ehre, denen Herren Buchbindern bekannt zu machen, daß ich mit 2 Tagen eine Auflage von dem groben Schul-Testament entgegen sehe, wornach so sehr verlangt wird; das Stück, gegen gleich baare Bezahlung, zu 6 g'Gr. in Courant. Ich bitte um geneigten Zuspruch. G. G. Räden in Leer.

21. Bey Untergezeichneten ist zu haben: bestes Englisch Kronglas, Französisch und Brabantisch Glas, bey Körben, Kisten, Fensterscheiben von allen Sorten, wie auch Römisch Glas und Gläser-Diamanten. Erwarte im Kurtzen auch eine Ladung Englisch und Französich Glas wieder, alles zum bil-

ligen Preise; und schmeicheln uns von unsern Gönnern und Freunden dem geneigten Zuspruch.

Emden, den 15. November 1803

R. Becker & Sohn.

22. Da der ganze Treckweg längst dem Canale jetzt nur für leichte Fahrzeuge brauchbar ist, und vermöge der allenthalben angehängten Warnungs-Tafeln, von Frachtwagen aller Art, nicht befahren werden soll; so wird dieses nochmals hieburch öffentlich bekannt gemacht, und sammtliche Fuhrleute gewarnt, sich nicht durch andere Leute verführen zu lassen, dennoch heraus zu fahren, indem nur Unterzeichneten die Aufsicht über die ganze Anstalt von der Societät übertragen, und niemand anders hiezu Erlaubniß ertheilen könne. Wird also jemand mit einem Frachtwagen auf dem Treckwege angetroffen, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er arretirten und sofort mit 10 Reichsthaler bestraft werden wird.

Murich, den 16. November 1803.

Die Direction der Treckfahrts-Anstalt,
C. W. Conring.

23. Es ist dieser Tage bey dem Zblower Gehlize ein hölzerner Preisen-Kopf mit silbernem Beschlage und elastischem Netze daran, verloren. Wer Nachricht davon geben kann, erhält eine Belohnung von 1 Reichsthaler, und kann sich bey dem Kaufmann Bertram in Murich melden.

Murich, den 17. November 1803.

24. Wenn jemand einen sehr gut conditionirten holländischen Jagdwagen abzusetzen hat, der wolle sich ehestens entweder mündlich oder in postfreyen Briefen bey dem Kaufmann J. J. Wessels in Lüneburg melden.

25. Da mein Bruder, der Regierungs-Rath von Conring, diese Provinz verlassen, und wir den Auftrag ertheilt hat, seine neulich völlig in Richtigkeit gebrachte Geschäfte zu beordnen; so ersuche ich einen jeden, welcher noch rechtmäßige Forderungen an ihm haben möchte, sich deshalb an mich zu wenden; so wie auch alle, welche Gelder an ihn zu zahlen haben, dies baldigst berichtigen werden.

Murich, den 15. November 1803.

C. W. Conring, Secretair.

26. Ich habe bey der Auction des Reg. Rath v. Conring eine schwarz und grün gefärbte Fußbede mit einem breiten Rand gekauft,



woben sowohl noch einige Ellen der Decke als des Randes gewesen, welche aber abhänden gekommen sind. Da ich beydes gerne wieder zu haben wünschte, so verspreche ich demjenigen, welcher mir solches bringt, ein Douceur von 3 Reichsthalern.

E. B. Conring, Secretair.

27. Der Assessor Rbsingh in Emden will seine unter Westerhusen belegene 12 Grafen Meetslandes, so jetzt von Harm Liaden heuerlich genutzt werden, auf drey oder 6 Jahre, May 1804 anzutreten, aus der Hand verheuren oder allenfalls auch verkaufen.

Liebhaber können sich deshalb von Stund an bey ihm melden.

28. Die Materialien und das Arbeits-Lohn, Behuf Reparatur der Königlichen Gebäude, sollen pro ao. 1802, mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation, am 21sten dieses zu Norden des Vormittags, und eodem zu Verum des Nachmittags, am 22sten zu Esens, am 23sten zu Wittmund und am 25sten dieses auf Friedeburg, an denen gewöhnlichen Orten, öffentlich ausverdingungen werden; wozu Annehmungslustige sich einzufinden haben und die Bau-Besetzte vorhero einsehen können.

Nurich, den 14ten November 1803.

Franzius, Landbaumeister.

29. Es soll eine in der Herrlichkeit Lütetsburg, in einer angenehmen Gegend am Heerwege belegene Warfstädte, bestehend aus einer Behausung und pl. m. $\frac{1}{2}$ Diemath Garten-Grundes, entweder auf 6 oder 12 Jahre, um primo May 1804 anzutreten, aus der Hand vermietet werden. Liebhaber können sich zu dem Ende bey der Rentey zu Lütetsburg einfinden, woselbst die Conditiones darüber zu erfahren sind.

30. Es sind zwey Kuh-Enter von der Siegelsummer Meede weggekommen, daß eine ist braunroth, gemerkt vom linken Ohre am Ende ein Stück ab und ein Schnitt von unten ein, das andere ist ein schwarzbuntes, mehrentheils weiß, ebenfalls gemerkt vom linken Ohre am Ende ein Stück ab und von unten durch einen Schnitt, vom rechten Ohre aber durch einen Schnitt am Ende ein. Wer hievon Nachricht an den Sielrichter Habbo Ennen Dircks auf dem Schott giebt, hat eine angemessene Belohnung, auch etwaiges Futterlohn und sonstige Kosten zu erwarten.

31. Das Publicandum gegen den Kinder

(No. 47. 00000000.)

mord, wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist in der Stadt Emden an denen vorhin namhaft gemachten öffentlichen Plätzen und Birthshäusern, zu jedermanns Einsicht und nähern Belehrung aufgehängt und niedergelegt; als welches der Allerhöchsten Verordnung gemäß dem hiesigen Publico von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Signatum Emdae in Curia, den 16ten November 1803.

32. Abschieds-Anzeige. Meine hochgeschätzten Gönner, Verwandten und Freunde werden es mir gütigst verzeihen, daß ich mich bey meiner gänzlichen Abreise aus Ostfriesland, Ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft nicht persönlich empfohlen habe. Ich unterließ es bloß, um mir den Schmerz des Abschiedes zu ersparen. Nehmen Sie daher durch diese Blätter den aufrichtigsten Dank für alle mir stets erwiesene Güte und Freundschaft an, und würdigen mich Ihres geneigten Andenkens. Leben Sie alle sowohl und glücklich, wie es gewiß von Herzen wünscht

H. J. v. Conring.

Heyraths-Anzeigen.

1. Unsere am 17ten dieses vollzogene eheliche Verbindung machen wir hiedurch unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt, und empfehlen uns ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft bedenkend.

A. L. E. Reimers, A. L. Reimers,
geb. Ihmels.

2. Sämmtlichen auswärtigen Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir hiers durch ergebenst bekannt, daß am 6ten October, mit Zustimmung beyderseitiger Eltern, das Band der Ehe zwischen uns geknüpft worden.

Emden, den 12. November 1803.

A. de Pottere, Rathsherr.

L. de Pottere, geb. Paunenborg.

Geburts-Anzeigen.

1. Am 10ten dieses wurde meine Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden; welches ich unsern sämmtlichen Anverwandten, Freunden und Gönnern ergebenst anzeige.

Norden, den 13. November 1803.

J. Wbbeler, Golds und Silberarbeiter.

2.



2. Am 11ten dieses wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches ich meinen sämmtlichen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt mache.

Murich, den 12. November 1803.

Franzius, Landbaumeister.

3. Gestern den 12ten dieses ist meine liebe Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden worden, welches ich unsern Freunden und Bekannten schuldigst bekannt mache.

Leer, den 13. November 1803.

D. Schmedes.

4. Am 13ten dieses des Morgen um 8 Uhr wurde meine Frau von einer gesunden und wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden, welches ich hiemit unsern Verwandten und Freunden ergebenst anzeige.

Esens, den 16. November 1803.

Wilcke Heeren Wilcken.

5. Die am 16ten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem wohlgebildeten Knaben, ermangele ich nicht hiedurch meinen Verwandten, Freunden und Gönnern, statt des sonst üblichen Ansagens, ergebenst bekannt zu machen.

Murich den 16. November 1803.

J. H. Voges.

Todesfälle.

1. Es hat dem Allerhöchsten, dem Herrn über Leben und Tod gefallen, am 8ten dieses mir meine innigst geliebte Ehefrau, Petje Groenewold, geborne Uschen, durch einen so schnell als herben Tod von der Seite zu reißen. Sie starb in dem 6ten Wochenbette unentbunden, nachdem wir 9 Jahre und 7 Monate in der vergnüglichsten Ehe mit einander gelebet. Wie sehr mein Herz durch diesen harten Schlag verwundet, und wie gerecht die Thränen sind, mit welchen ich und meine 3 kleinen Kinder die gute Mutter betrauren, wird einem jeden an unserm harten Schicksale theilnehmend seine eigene Empfindung sagen. Wenn ich dieses unsern Verwandten, Freunden und Bekannten schuldigst bekannt mache, so verbitte ich mir alle

Beyleids-Bezeugungen, die die Wunde nur anse neue aufreißen werden.

Emden, den 12. November 1803.

H. Groenewold.

2. Mit der Hoffnung, daß dem, der hier gut gehandelt, dort ein besseres Leben erwartet, starb am 8ten November des Morgens 5 Uhr, nach einer 12tägigen Brustkrankheit, meine geliebte Gattin, Martje Elisabeth Siuts, erst verhehlichte Timen, geborne Bekkers, im 44ten Jahre ihres Alters. 3 Töchter aus der vorigen Ehe beweinen mit mir ihren Verlust, und wer sie kannte, wird gewiß unsern Schmerz nicht ungerecht finden.

Werdummersaltdenck. 1803.

Magnus Siuts.

3. Dem Höchsten gefiel es, daß uns am 10ten dieses geschenkte Knäbchen, welches am 14ten durch die heilige Laufe die Namen Johann Friederich erhalten hatte, am 15ten dieses des Morgens 10½ Uhr wieder zu sich zu nehmen. — Mit gebeugtem Herzen machen wir diesen uns betroffenen Trauerfall unsern Verwandten, Freunden und Gönnern hiedurch ergebenst bekannt, Murich, den 18. November 1803.

J. K. v. Schrenk und Frau.

Avertissement.

1. Demnach zur Verhütung mehrerer Versandung der Broetzeteler Baulande durch den Flugand aus dem Broetzeteler Meer, resolvirt worden, die hohe benachbarte Gegend zwischen demselben und den dortigen Baulanden bepflanzen zu lassen, indessen über dieses Parcel der Heerweg von Friedeburg gehet, welcher nicht füglich verlegt werden kann; so wird den Reisenden und Viehtreibern, welche diesen Weg passiren, hiedurch angedeutet, daß sie durch die neue Anlage auf demselben nur eine Spur halten müssen: wornach sie sich also, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, zu achten haben.

Signatum Murich, den 14. November 1803.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

Für die verunglückten Schiffer-Familien ist bey dem Intelligenz-Comtoir bis jezt eingegangen: von Hr. L. 16 gGr., von Hr. D. E. 8 gGr., von einem Unbekannten aus Siuthausen 1 Mtbl., in einem versiegelten Billet mit der Inschrift: für die arme Schiffer-Familie ½ Frdd'or. und aus Emden 1 Friedrichsd'or mit dem hinzugefügten Wunsch: daß zu diesem Endzweck recht viele Beyträge eingehen möchten. Den edlen Gebern sage ich im Namen der Unglücklichen, denen ich zu seiner Zeit das Gesammelte überliefern werde, den aufrichtigsten Dank. Murich. Geyer.

